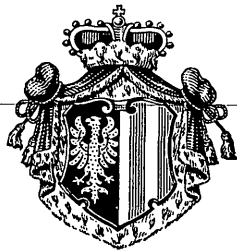


# JAHRBUCH DES OBERÖSTERR. MUSEALVEREINES

**83. BAND.**



LINZ 1930.

VERLEGER: OBERÖSTERR. MUSEALVEREIN.

DRUCK DER BUCH- UND STEINDRUCKEREI J. WIMMER, LINZ. 3754 30

# Inhalt.

---

|                                                                                                        | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Vereinsberichte . . . . .                                                                           | 5     |
| 2. Berichte der wissenschaftlichen Landesanstalten (Landes-<br>museum, Landesarchiv) . . . . .         | 11    |
| 3. Beiträge zur Landeskunde:                                                                           |       |
| R. Klug, Johannes Kepler in Oberösterreich . . . . .                                                   | 59    |
| E. Trinks, Die Gründungsurkunden und Anfänge des<br>Benediktinerklosters Lambach . . . . .             | 75    |
| C. Schraml, Die Entwicklung des oberösterreichischen<br>Salzbergbaues im 16. und 17. Jahrhundert . . . | 153   |
| Nachruf: Franz Thalmayr (H. Ubell) . . . . .                                                           | 243   |
| H. Steinbach, Die Vegetationsverhältnisse des Irrsee-<br>beckens . . . . .                             | 247   |
| F. Göhlert, Hydrographische und hydrobiologische<br>Untersuchungen der Ödseen in Oberösterreich        | 339   |

---

# Die Gründungsurkunden und Anfänge des Benediktinerklosters Lambach.

Von

**Dr. Erich Trinks.**



# Inhalt.

---

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Seite   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| I. Kapitel. Das Diplom König Heinrichs IV. von 1061 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 80—108  |
| Einleitung (die beiden Ausfertigungen) (S. 80). — 1. Die beiden zeitlich und graphisch nächststehenden Diplome (S. 81). — 2. Die äußeren und inneren Merkmale (S. 83). — 3. Die Zuwendungen: Markt zu Wels, Zoll in Lambach, Fischerei, Wälder (S. 87). — 4. Echtheit des Diplomes in der Form A (S. 99). — 5. Das Verhältnis zwischen Heinrich IV. und Adalbero. Die Bedeutung des Diplomes in der Form B (S. 101). — 6. Zusammenfassung (S. 107). |         |
| II. Kapitel. Die literarischen Quellen zur Hausgeschichte . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 108—126 |
| 1. Die Handschrift der Vita und der Miracula (S. 108). — 2. Chronologie der Äbtereihe (S. 115). — 3. Die Miracula (S. 120). 4. Die Vita. — Zusammenfassung (S. 122).                                                                                                                                                                                                                                                                                |         |
| III. Kapitel. Die Urkunden des Bischofes Adalbero von 1056 und 1089 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 126—152 |
| 1. Die Urkunde von 1089. Ihre Echtheit (S. 126). — 2. Die Urkunde von 1056. Das frühere Kanonikerstift. Umwandlung in ein Mönchskloster durch Abt Ekbert von Schwarzach. Verhältnis zum Diplom 1061. Echtheit (S. 130). — 3. Die Interpolationen. Abt Bezemann (S. 140). — 4. Die falsche Ausfertigung der Urkunde von 1056 (S. 143). — 5. Zusammenfassung (Die Anfänge Lambachs) (S. 149).                                                         |         |
| Tafeln: 1. 1061 Feb. 18 Regensburg. Kg. Heinrich IV. für Lambach. Ausfertigung A.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |         |
| 2. 1061 Feb. 18 Regensburg. Kg. Heinrich IV. für Lambach. Ausfertigung B.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |         |
| 3. 1061 März 7 Nürnberg. Kg. Heinrich IV. für Augsburg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |         |
| 4. 1056. Gründungsurkunde Bischof Adalberos von Würzburg für das Kloster Lambach.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |         |

---

# Vorwort.

Den hiemit der Öffentlichkeit übergebenen Untersuchungen einer bisher von der diplomatischen Forschung übersehenen Urkundengruppe, der Gründungsurkunden des Benediktinerklosters Lambach in Österreich ob der Enns, ist die bekannte Duplizität der Ereignisse Pate gestanden.

Vor etwa zehn Jahren begann ich mich im Zusammenhang mit Forschungen über die Privilegien der Traunbrücke der Stadt Wels mit den Lambacher Urkunden zu beschäftigen. Aus diesen Studien sind zunächst die „Beiträge zur Geschichte des Benediktinerklosters Lambach“ im 81. Band dieser Zeitschrift hervorgegangen. Nebenbei sammelte ich Beobachtungen und Material für die ältesten Urkunden des Klosters, weil dieselben auch für die Geschichte der Stadt Wels von großer Bedeutung sind; doch legte ich diese Arbeit endlich zurück, weil ich mir persönlicher Verhältnisse halber ausreichendes Vergleichsmaterial für die äußeren Merkmale zu verschaffen nicht in der Lage war.

Fast gleichzeitig aber hatte mein Freund und Kollege am österreichischen Institut für Geschichtsforschung in Wien Dr. Hermann Schardinger selbständig die Untersuchung der Lambacher Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts übernommen. Er war in der Lage, dieselben mit den originalen Würzburgischen Urkunden des Hauptstaatsarchives in München zu vergleichen. In seiner Ausarbeitung mußte er sich (eingetretener Umstände halber) auf die genaue Behandlung der äußeren Merkmale der Lambacher Originale beschränken. Der Übergang in einen ganz anderen Wirkungskreis fern der Heimat verhinderte die Vollendung seiner Arbeit hinsichtlich der Exegese der Urkunden und ihrer Verfälschungen.

Dr. Schardinger überließ mir sein Manuskript zur Weiterarbeit. Doch mußte ich bald erkennen, daß bei der verhältnismäßig großen Zahl der in Betracht kommenden Urkunden und den Schwierigkeiten, die sie der Kritik bereiten, eine zusammenhängende Bearbeitung des ganzen Bestandes untunlich sei. So entschloß ich mich, vorläufig lediglich die auf die Gründung bezughabenden Urkunden Bischof Adalberos und das Diplom Hein-

rich IV. als eine innerlich geschlossene Gruppe zur Darstellung zu bringen.

Bei dieser Arbeit rühren die Beschreibungen und Untersuchungen der äußeren Merkmale sowie die zugehörigen Zitate — mit Ausnahme jener des Diplomes Heinrich IV. — von Dr. Schardinger her, während für die Exegese in allen Fällen ich verantwortlich bin.

In der Einleitung zu den vorerwähnten „Beiträgen“ betonte ich die Schwierigkeit der Kritik des Diploms Heinrich IV. Ihrer Herr zu werden wäre trotz Dr. Schardingers Vorarbeit nicht gelungen, hätte ich nicht die gütige Unterstützung des Herrn Direktors der preußischen Staatsarchive Geheimrates Dr. Paul Fridolin Kehr gefunden, der mir aus den Diplomata-Sammlungen der Monumenta Germaniae das notwendige Vergleichsmaterial mitteilte. Ich erlaube mir, für dieses Entgegenkommen meinen respektvollsten Dank auszudrücken. Auf diese Weise wurde erst die Kritik dieses eigenartigen Diploms möglich, das dann den Schlüssel zum Verständnis der anderen Stücke bildete.

Der Vorstehung des hochwürdigen Benediktinerklosters Lambach und der Direktion des Hauptstaatsarchives in München danke ich wärmstens für die durch sie geschehene Förderung meiner Arbeit durch leihweise Überlassung des notwendigen Archivalienmaterials.

Leider war es nicht tunlich, die von Oskar von Mitis bereits als Fälschung bezeichnete Urkunde Bischof Altmanns einzubeziehen, von welcher Dr. Schardinger einen neuen, von dem bisher bekannten wesentlich verschiedenen Text entdeckt hat. Sie gehört nämlich — soweit ich bis jetzt sehe — einer Gruppe von echten und falschen Urkunden an, die einen Zehentstreit zwischen den Klöstern Lambach und Kremsmünster betreffen. Außerdem setzt sie allen Erklärungsversuchen einen bisher nicht zu bewältigenden Widerstand entgegen.

Daß ich die literarischen Quellen zur Lambacher Hausgeschichte mitbehandelt habe, wird hoffentlich Billigung finden.

Linz, April 1930.

Dr. Erich Trinks.

Das Benediktinerkloster Lambach in Österreich ob der Enns an der Traun ist eine Gründung des Letzten aus dem Hause der Grafen des Traungaues, Bischofs Adalbero von Würzburg (1045—1085; † 1090), der daselbst seine letzte Ruhestätte gefunden hat.

Der Name dieses Mannes erweckt die Erinnerung an jene trüben Zeiten, da zum erstenmal das deutsche Königtum seine Stellung gegen die Ansprüche des Papsttums verteidigen mußte. Die von Cluny und Gorze ausgehende Bewegung hatte die gesamte Kirche erfaßt und für sie wie ein Reinigungsbad gewirkt. Das Papsttum hatte sich wieder auf sich selbst besonnen und strebte nunmehr nach völliger Selbständigkeit gegenüber seiner bisherigen Stütze, dem deutschen Königtum, und alsbald auch nach der Herrschaft über dasselbe; letzteres fand in Heinrich IV. seinen treuesten und unentwegtesten Verteidiger. Mitten in diese Kämpfe stellte ein tragisches Geschick den Bischof Adalbero als eifrigen Vertreter der päpstlichen Interessen, der als mächtiger, reicher südostdeutscher Dynast und als Kirchenfürst im Herzen des deutschen Reiches vielleicht berufen gewesen wäre, als ausgleichender Faktor zwischen Papsttum und Königtum zu wirken. Aber obwohl von heiligen, reinen Idealen erfüllt, besaß er nicht die Fähigkeit, sich über den Streit der Parteien zu erheben, ist vielmehr im Parteihader versunken und endete seine Tage im Exil. Sein Lebenswerk aber, das von ihm auf der Burg seiner Väter errichtete Kloster der Söhne des heiligen Benedikt, mahnt als ehrwürdiges Denkmal die Gegenwart an jene sturmdurchtobten Zeiten, die man den Investiturstreit nennt.

Wenngleich in Lambach viel wertvolles Quellenmaterial der Ungunst der Zeiten zum Opfer gefallen ist, so sind wir über die Gründung verhältnismäßig gut unterrichtet durch Urkunden des Gründers selbst von 1056 und 1089 und durch ein Diplom König Heinrichs IV.

Diese Urkunden weisen verschiedene äußere und innere Besonderheiten auf, die der Kritik eigenartige Probleme stellen, deren Erfassung und Lösung in den folgenden Erörterungen versucht werden soll.

## I. Kapitel.

### Das Diplom König Heinrichs IV. von 1061.

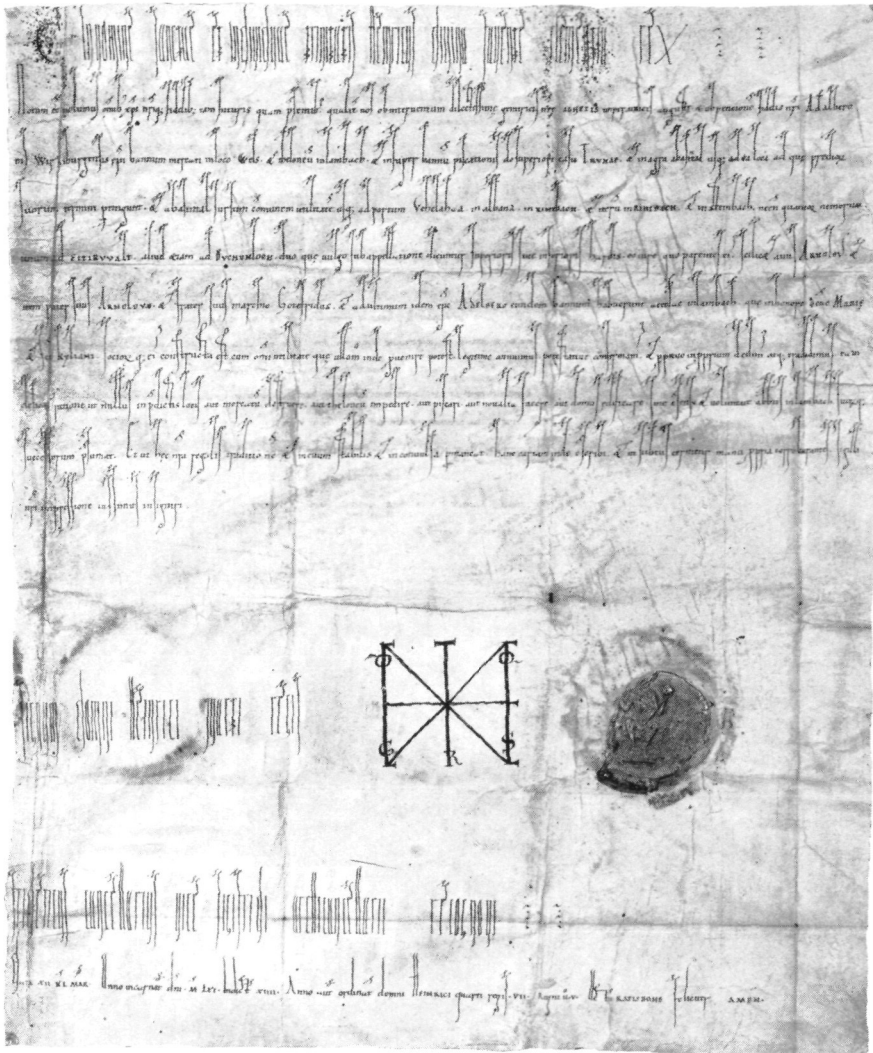
Die Urkunde, mit der wir unsere Untersuchungen über die Lambacher Gründungsurkunden eröffnen, ist das Diplom König Heinrichs IV. von 1061 Februar 18, Regensburg.<sup>1)</sup> Es ist in zwei besiegelten Ausfertigungen (A und B) erhalten, welche miteinander Wort für Wort übereinstimmen. In den äußeren Merkmalen jedoch weisen sie neben Ähnlichkeiten tiefgehende Unterschiede auf.

Die Ähnlichkeiten erstrecken sich auf das Gesamtbild der Ausfertigungen. Beide sind der Schmalseite nach beschriebene (*chartae transversae*) sorgfältig rechtwinkelig beschnittene Pergamentblätter nahezu gleicher Größe ( $54,5 \times 44,5$  cm,  $53,5 \times 43,5$  cm), haben also die im 11. Jahrhundert für Diplome üblichen Ausmaße.<sup>2)</sup> Erste Zeile, Signum- und Rekognitionszeile haben die vorschriftsmäßige verlängerte Schrift. Da die erste Zeile sowie die Rekognitionszeile von der Beschriftung nicht voll ausgenützt wurden, brachte man dort eine Raumfüllung durch zwei Reihen (3 : 4, bzw. 3 : 3) von abwechselnden Wellenstrichelchen und Punkten an. Das Monogramm steht ungefähr in der Längsachse des Blattes neben der Signumzeile, rechts davon ist das Siegel durchgedrückt. Der Kontext schließt sich in normaler Zeilenbreite unmittelbar an die erste Zeile an, ebenso die Datumzeile an die Rekognition. Dagegen ist die Signumzeile durch einen breiten Zwischenraum sowohl vom Kontext als auch von der Rekognition geschieden. Beide Kontextschriften bedienen sich des offenen (kursiven, u-förmigen) „a“ wenn auch sehr sparsam. Die Eigennamen werden durch Maiuskelbuchstaben hervorgehoben:

<sup>1)</sup> Urkundenbuch des Landes ob der Enns (im folgenden bezeichnet OöUB.) 2 (1856) S. 90, 91 (die Texte beider Originale). — K. F. Stumpf, Die Reichskanzler (1865—81) 2, N. 2592. Die Rückseite der im folgenden mit A bezeichneten Ausfertigung des Diploms enthält den Vertrag zwischen dem Grafen Arnold und Bischof Christian von Passau von c. 992 über die Berechtigung des Bischofs zur Mitbenützung von Wäldern des Grafen. OöUB. 2, S. 69 (Lambacher Fassung), S. 718 (Kremsmünsterer Fassung). — B. Pösinger, Die Rechtsstellung des Klosters Kremsmünster, Archiv für Geschichte der Diözese Linz 3 (1906) S. 73. Eine eingehende Untersuchung der beiden Fassungen, welche ich in einem späteren Zeitpunkte veröffentlichen zu können hoffe, wird die Kremsmünsterer Fassung als spätere Verfälschung der Lambacher erweisen, an deren Echtheit nicht zu zweifeln ist. — Abbildungen des Diplomes in beiden Ausfertigungen auf Tafel 1 und 2.

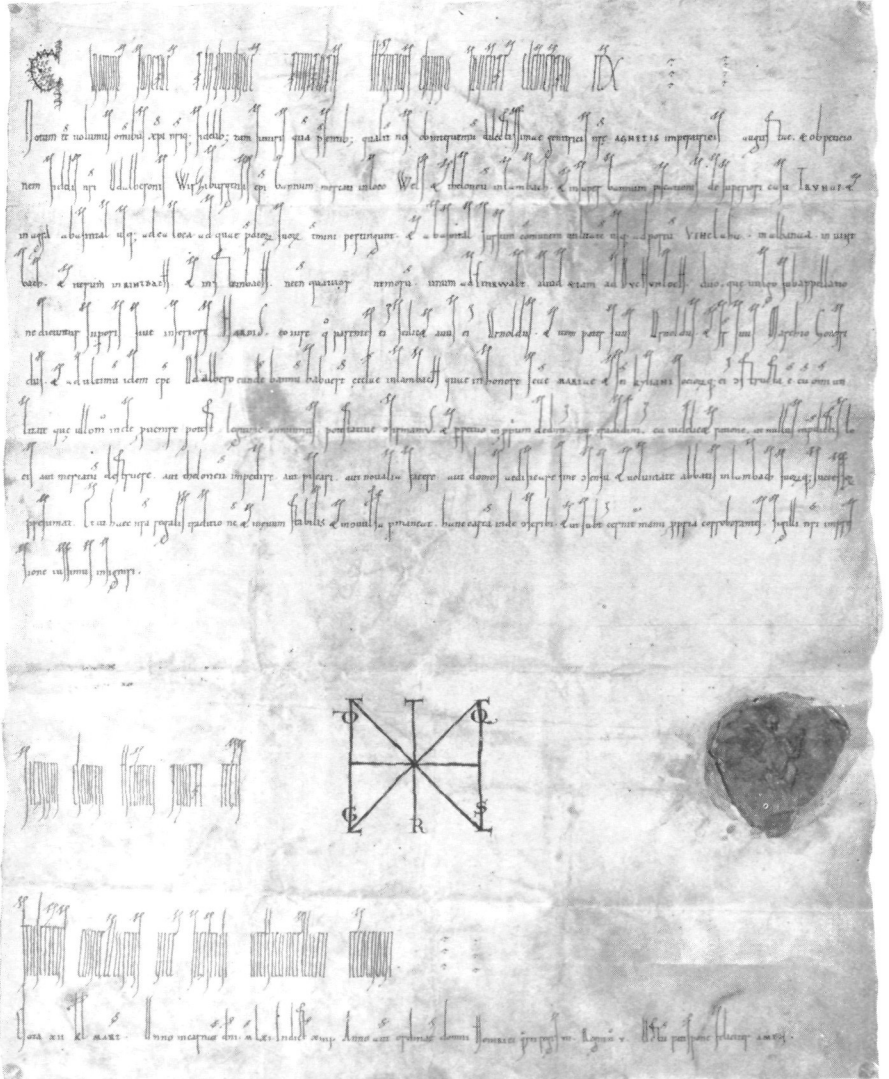
<sup>2)</sup> W. Erben, Die deutschen Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien (1907) S. 125.

Tafel 1.



1061 Feb. 18 Regensburg. Kgl. Heinrich IV. für Lambach.  
St. 2592 — Ausfertigung A.

Tafel 2.



1061 Feb. 18 Regensburg. Kg. Heinrich IV. für Lambach.  
St. 2593 — Ausfertigung B.

Das Gesamtbild entspricht also vollständig dem zeitgemäßen Bild der feierlich ausgestatteten Produkte der königlichen Kanzlei. Damit erschöpfen sich aber auch die Ähnlichkeiten beider Ausfertigungen. Wenn wir nämlich ihre Handschrift und die Besiegelung untersuchen, treten uns die Unterschiede scharf entgegen.

# 1.

Um einen zuverlässigen Maßstab für die Beurteilung der Kanzleimäßigkeit der Ausgestaltung unseres Diploms zu gewinnen, wollen wir zunächst die beiden zeitlich dem Lambacher Diplom nächststehenden Ausfertigungen der Kanzlei, die überdies unzweifelhaft echt sind,<sup>3)</sup> betrachten. In der einen, nur drei Tage älteren und ebenfalls in Regensburg ausgestellten Ausfertigung überläßt Heinrich IV. seinem Diener Otnant einen Wald im Nordgau,<sup>4)</sup> in der anderen vom 7. März, Nürnberg, bestätigt er dem Bischof Heinrich von Augsburg das Münzrecht.<sup>5)</sup> Beide Stücke sind gänzlich von einer und derselben Hand geschrieben.

In der Kontextschrift sind von den Buchstaben in der Mittellänge die „m“ und „n“ dadurch charakteristisch, daß die ersten Schäfte derselben zart gespitzt und vollkommen deutlich nach links gebogen sind, während der letzte Schaft kräftig und senkrecht gezogen ist und mit einem ebenso kräftigen Abstrich nach rechts aufwärts abschließt. Das „u“ unterscheidet sich von dem offenen kursiven „ä“ durch seine senkrechten, kurz links angesetzten kräftigen Schäfte. Bei „e“ ist der Kopf annähernd halbrund und die Zunge verkümmert. Das minuskle „a“ zeigt einen sehr schief nach links geneigten Schaft mit fein verlaufendem Abstrich; der längliche Bauch setzt ganz oben am Schaft an. — Die Oberlängen von „b“, „d“, „h“ und „l“ setzen ziemlich weit rechts fein an, biegen dann etwas nach links aus und ziehen dann den Schaft senkrecht hinab. Die Schäfte sind stets unverziert. Besonders eigenartig sind „s“ und „f“ gestaltet; bei ihnen besteht der Schaft aus zwei übereinander gesetzten Teilen. Der untere ist leicht geschwungen; in seinen oberen Auslauf hineingelegt ist eine von unten nach oben gezogene, nach rechts gewendete längliche Schlinge; auf der Spitze

<sup>3)</sup> Dem gütigen Entgegenkommen des Herrn Geheimrates Dr. P. F. Kehr verdanke ich den Hinweis auf diese beiden Stücke und der Direktion des Hauptstaatsarchives München die Entlehnung derselben.

<sup>4)</sup> Aus dem Archiv Bamberg. Hauptstaatsarchiv München, Kaiser-Selekt Nr. 400, Mon. Boica 29a, S. 148. Stumpf 2591.

<sup>5)</sup> Aus dem Archiv Augsburg (?). Ebenda Nr. 401, bez. S. 150. Stumpf 2593. — Abbildung auf Tafel 3.

ihres links gewendeten Auslaufes, mit diesem aber oft auch wieder eine Schlinge bildend, sitzt eine vertikale, die rechte etwas überhöhende Schlinge. Wenn eine Oberlänge vorhergeht, fehlt meist die linke Schlinge. Mitunter schrumpft sie zu einem vertikalen Wellenstrich ein. Unter der Zeile laufen die Schäfte nur schwach nach links gebogen aus. Zwischen „s“ und „f“ besteht kein Unterschied. — Von den Buchstaben mit Unterlängen hat „g“ eine obere Schlinge wie „o“; der Schaft der unteren Schlinge ist zuerst scharf nach links ausgebaucht und bildet dann die Schlinge sehr klein mit Auslauf nach unten. Bei „p“ ist der Schaft fast gerade herabgezogen, mit kurzem Auslauf. Im Gegensatz hiezu ist der Schaft des „qu“ auffallend leicht und zart, tief herabgezogen mit langem Auslauf nach links. Das „r“ ist stets, aber in verschiedener Länge unter die Zeile gezogen.

Die Formen der verlängerten Schrift sind die herkömmlichen; eigenartig ist der schlingenartige Kopf des „t“. Die Identität der Protokollshand mit der Kontexthand geht unzweifelhaft aus der Bildung des „s“ und „f“ und der Verzierung des „e“ hervor; diese entspricht genau den Formen, die wir bei „s“ und „f“ der Kontextschrift beschrieben haben.

Letztere weist noch einige Besonderheiten auf. So ist „esse“ abgekürzt durch je eine vertikale Welle auf jedem „e“. Die Endung „—us“ wird nicht durch einfaches Nebenstellen des gewöhnlichen Kürzungszeichens für —us angedeutet, sondern es wird das „u“ geschrieben und das Zeichen darübersetzt. Bei Kursiv-„et“ ist die Zunge des „e“ kräftig, dessen Schlingen sehr klein, der „t“-Schaft kurz und etwas nach abwärts gebogen. Besonders auffallend sind die Sperrungen bei den „st“- und „ct“-Verbindungen, die im Otnantdiplom, das etwas sorgfältiger und feiner geschrieben ist, bis 25 mm messen.

Der Duktus der Schrift ist kräftig; die Buchstaben weisen ziemliche Abstände voneinander auf.

So wie hier geschildert, hat der Hauptschreiber des Kanzlers Friedrich (1060 Juni 21—1064 Februar 4 in dieser Stellung<sup>6)</sup>) geschrieben. Von ihm rühren diese beiden Diplome her.

Auch das Monogramm ist in beiden von derselben Hand — vom obigen Hauptschreiber? — gezeichnet und hat in beiden Fällen dieselbe Größe, 62 mm hoch, 60 mm breit.

Das Siegel ist bei dem Augsburger Stück aus einer weißlichen, schon stark abgebröckelten Masse (Weißspech), am Otnantdiplom aus einem sehr plastischen, verhältnismäßig harten, doch spröden

<sup>6)</sup> H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I (1912) S. 475 f. Der Erzkanzler Erzbischof Siegfried von Mainz 1060—1077.

rötlichbraunen Wachs. Wiewohl in beiden Fällen nur mehr Reste erhalten sind, zeigen die vorzüglich scharfen Abdrücke den Typus des zweiten 1060 IX 18—1066 Mitte gebrauchten Königsstempels.<sup>7)</sup> Jedoch sind die Abdrücke auffallend viel feiner und zarter als der bei Posse abgebildete. Ihre Identität mit diesem wird durch die gleiche Zahl der Spitzfalten des Mantels und der Stellung der Umschriftbuchstaben zu den Horizontallinien des Thrones erwiesen.

Beachtenswerter Weise hat der Schreiber seine verlängerte Schrift in ein gewisses Verhältnis zur Größe des Pergamentblattes gestellt; denn im Augsburger Diplom mit  $42 \times 32$  cm ist die verlängerte Schrift viel kleiner als in dem  $59 \times 45.5$  cm messenden für Otnant.

## 2.

Vergleichen wir nun zunächst jene Ausfertigung, der wir die Bezeichnung A geben wollen, mit den oben beschriebenen gleichzeitigen zweifellos echten Urkunden der königlichen Kanzlei, so finden wir vor allem, daß an ihrer Ausfertigung mehrere Hände beteiligt waren.

Die eine Hand hat die Zeilen in verlängerter Schrift und das Datum geschrieben. Ihre Gleichheit zeigt sich an der Bildung des „s“ und „f“ aus zwei Teilen, von welchem der obere mit besonderem Zug auf den die Mittelhöhe wenig überschreitenden unteren Teil aufsitzt, sowie aus der Art der Verzierung der Oberlängen. Wir begegnen den Eigenheiten dieser Hand in allen Stücken wieder in der Schrift der obigen beiden Diplome. Es hat also der Hauptnotar des Kanzlers Friedrich Proto- und Eschatokoll selbst geschrieben.

Damit stimmen auch der Befund des Monogrammes und des Siegels überein. Ersteres ist von derselben Hand und genau in derselben Größe gezeichnet wie in jenen beiden Stücken. Das Siegel weist alle Kennzeichen des Stempels der beiden echten Diplome auf.

Die andere Hand mündete den Kontext. Sie unterscheidet sich durch ihren zarteren, dünneren, schwungvolleren Duktus und auch in einzelnen Formen. So ist bei „a“ der Schaft ganz steil gestellt und setzt der Bauch in etwa der Mitte des Schaftes an. Bei „g“ ist der Schaft der unteren Schlinge nach rechts ausgebaucht. Die Unterlängen von „p“ und „r“, welches solche regelmäßig aufweist, sind lang und nach links geschwungen auslaufend.

<sup>7)</sup> O. Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige (1909) 1, Tafel 16 und S. 15.

„S“ und „f“ sind aus einem einzigen Zuge hervorgegangen. Eigenartig ist die „c-t“-Verbindung, in dem die vom „t“ ausgehende sehr hohe Schlingenbildung mit ihrem Auslauf nicht ganz zum „c“ herabreicht. Der „t“-Schaft des kursiven „et“ ist lang, fein und endet in einer Schlinge. Der Haken des „us“-Kürzungszeichens ist sehr hoch gestellt und mit einem langen Auslauf geschmückt. Am meisten ins Auge springt aber die Art der Verzierung sämtlicher Oberlängen, nicht nur von „s“ und „f“, sondern auch von „b“, „d“, „h“ und „l“. Sie besteht in einer kleinen Schleife mit langem Anlauf und einem Wellenstrich als Ablauf, der links von der Schlinge der Oberlänge deren Ablauf kreuzt. Im ganzen zeigt aber die Hand volle Beherrschung des diplomatischen Schriftgebrauches und scheint daher der königlichen Kanzlei nahegestanden zu haben.

Unser Stück weist nun noch eine sehr bedeutsame Besonderheit auf. Bei genauerem Zusehen erscheint nämlich die Oberfläche des Pergamentes allenthalben aufgeraut. Doch ist diese Rauheit nicht natürlich, denn die erste Zeile, Signumzeile, Rekognition, Datum und Monogramm und der Siegelkörper stehen auf dem ursprünglichen glatten Grund, wobei der Zwischenraum zwischen den in verlängerter Schrift geschriebenen Worten, ober- und unterhalb der Signumzeile und der Rekognition, gleichfalls rauh ist. Es ist also die Aufrauung durch Radierung künstlich erzeugt worden unter sorgfältigster Schonung von Proto- und Eschatokoll; doch ist auf den unbeschriebenen Flächen die Rasur nicht sorgfältig durchgeführt, so daß ungleichmäßige glatte Flecken vorhanden sind.

Im Gegensatz zum Eingang und Schluß steht der Kontext durchgehends auf Rasur. Doch muß ursprünglich ein anderer Wortlaut als heute dagestanden haben, denn die Ober- und Unterlängen stehen heute teils auf glattem Grund, teils mangeln sie auf radiertem. Nur in der *Publicatio* und *Interventio* der Kaiserin stimmen die Ober- und Unterlängen im wesentlichen mit den bezüglichen Rasuren überein. Auch das Ende des Textes „(corro) borantes sigilli impressione iussimus insigniri“ steht auf glattem Grund. Der ursprüngliche Wortlaut war also etwas kürzer. Leider ist die ursprüngliche Beschriftung so gründlich entfernt worden, daß auch die Anwendung des palimpsestographischen Photographieverfahrens von Professor Kögel<sup>8)</sup> keine Resultate zeitigte.

---

<sup>8)</sup> W. Erben, Anwendung neuer Lichtbildverfahren für die Herausgabe der Kaiserurkunden. Neues Archiv 46 (1926) S. 11 ff. Herr Professor Dr. Ottokar Smital-Wien hatte die Güte, im Laboratorium der Nationalbibliothek die Urkunden zu untersuchen, wofür ich hier ergebenst danke.

Die A u s f e r t i g u n g B ist im Gegensatze zu A von einer einzigen Hand geschrieben. Das beweisen die Formen des „s“ und „f“, die in unregelmäßigem Wechsel in einem oder zwei Zügen gebildet sind, ersteres — unregelmäßig — mit linkem punktförmigen Schulterstrich, die Bildung der Unterlängen und der Zierschlingen.

An sich sieht die Hand von B jener von A sehr ähnlich, doch unterscheidet sie sich deutlich. In der verlängerten Schrift steht dem über die Mittellänge zugespitzten „o“, der nur leichten Biegung der Schäfte des offenen „a“, dem „s“ ohne Schulterstrich und der scheitelrechten Verzierung des „e“ der Hand des Hauptkanzlei-notars hier in B ein stumpferes „o“ mit der Spitze in der oberen Höhe der Mittellänge, die scharfe Biegung nach rechts der Spitzen der Schäfte des offenen „a“ und die nach rechts verzogene Verzierung des „e“ gegenüber; überdies sind die Buchstaben besonders nahe aneinander gerückt. Charakteristisch für diese Hand gegenüber der Kontexthand in A ist bei den Buchstaben der Mittellänge die mehr senkrechte, nicht so deutlich nach rechts geneigte Richtung derselben und die größere Deutlichkeit der Abstriche. Der Schaft des minusklen „a“ ist im oberen Drittel nach links gebogen, in den beiden unteren senkrecht; das kursive (offene) „a“ wird viel häufiger gebraucht. Von den Buchstaben mit Unterlänge sind zu erwähnen das „r“, welches eine solche stets schwach geschwungen und mit stumpfem Ende aufweist, und das „g“, dessen unterer Schlingenschaft zunächst gerade herabführt und sich dann scharf nach rechts zu einem nahezu kreisrunden Bogen mit kleiner Endschlinge gestaltet. Die Buchstaben mit Oberlängen tragen eine Verzierung, welche jener in A zwar sehr ähnlich ist, sich aber dadurch unterscheidet, daß der Ablauf der linken Schlinge in den Anlauf der Schaftschlinge derart übergeht, daß jene auf dieser aufzusitzen scheint. Das kursive „et“ rechnet durch die Höhe und die Verzierung des „t“-Schaftes zu den Buchstaben mit Oberlänge. Die Kürzung von „-us“ wird teils durch Strichpunkt, teils durch den üblichen hochgestellten Haken angezeigt.

Diese Angaben dürften genügen, um die Hand entsprechend zu charakterisieren. Jedenfalls beherrscht sie die Schreibweise der diplomatischen Minuskel so vollständig, daß sie der Kanzlei irgendwie nahegestanden haben muß.

Das Monogramm unterscheidet sich von dem in A sowohl durch seine etwas geänderten Maße und durch die ungleich sorgsamere Ausführung, besonders in der Kalligraphie der Buchstaben.

Vom Siegel ist die Figur nahezu gänzlich, dann ein größerer Teil des Siegelfeldes und ein Stück des Randes erhalten. Die Masse ist aus einer fast weißen und einer braunen Grundsubstanz nachlässig zusammengeknetet. Die Figur ist flau, die Gesichts-

züge sind nicht zu erkennen. Mißt man die Einzelheiten der Figur an den Resten der — wie betont — sehr scharfen Abdrücke von 2591 und 2593 nach, so zeigen sich keine Unterschiede. Doch hat das Lambacher Siegel niemals eine Schrift getragen. Es ist nämlich noch genug von Feld und Rand erhalten, um erkennen zu lassen, daß dort, wo nach den echten Siegeln bei dem derzeitigen Erhaltungsgrad des Siegels IN von „Heinricus“ und RE von „rex“ stehen sollten, niemals eine Schrift gestanden hat. Das Siegel ist demnach falsch.

So sehr die beiden Ausfertigungen in ihren Äußerlichkeiten voneinander differieren, so stimmen sie in ihrem Wortlaut vollkommen überein, so daß die eine die getreue Kopie der anderen ist. Dieser Umstand erleichtert die Untersuchung des Diktates sehr.

Ziehen wir zu diesem Zweck die beiden zeitlich benachbarten Diplome St. 2591 und 2593 heran, so differieren die drei Diplome trotz der großen Unterschiede in den sachlichen Betreffen nicht wesentlich voneinander. Gemeinsam ist ihnen vor allem die außerordentlich knappe Fassung und eine Formulierung, die sehr an jene der Privaturkunden erinnert. Von den minder wichtigen Teilen eines regelrechten Diploms fehlen Inscriptio, Salutatio, Arenga und Sanctio; es fehlen aber auch — vom historischen Standpunkt sehr bedauerlich — die Narrationes, so daß sich das Protokoll auf Invocatio und Intitulatio beschränkt, während das Eschatokoll vollkommen regelrecht und vollständig ist.

Sehr charakteristisch ist der Bau des Kontextes. Er besteht aus zwei, bei 2593 infolge der Bedeutung des Gegenstandes aus drei Sätzen (Sanctio), von denen der Schlußsatz die Corroboratio enthält. Alles Wichtige ist also wie bei einer Traditionsnotiz in einen Satz zusammengezogen. Dieser Dürftigkeit entspricht ganz die Bescheidenheit des Formulars. Es werden nur vier Formeln gebraucht, von denen aber drei vollkommen miteinander übereinstimmen: die Promulgatio (*Notum esse volumus omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris, quam praesentibus, qualiter nos*), die Interventio und Petitio und endlich die Corroboratio (*Et ut haec nostra regalis traditio nunc et in evum stabilis et inconvulsa permaneat, hanc cartam inde conscribi et ut subter cernitur, manu propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri*). Besonders beachtenswert ist der Verbalteil der Dispositio, der zwar in allen drei Fällen verschieden lautet:

2591 in proprium dedimus atque tradidimus ea ratione, ut . . .

2592 legitime annuimus potestative confirmamus et perpetuo in proprium dedimus atque tradidimus, ea ratione, ut . . .

2593 pia largitione dedimus et confirmavimus.

Aber trotz dieser Verschiedenheiten ist die gemeinsame Herkunft von einem und demselben Diktator ebenso unverkennbar wie bei den anderen Formeln und im Aufbau des ganzen Kontextes, in der Bildung des Protokolles und in der Knappheit der rein sachlichen Teile.

Somit rühren alle drei Diktate von einem und demselben Diktator her. St. 2591 und 2593 sind zweifellose Erzeugnisse der königlichen Kanzlei. Bei dem Lambacher Stück müssen wir uns aber vorsichtiger halten und sagen, es kann aus der Kanzlei herrühren, denn es ist bei den sonstigen Eigentümlichkeiten mit der Möglichkeit der Anfertigung außerhalb der Kanzlei zu rechnen. Jedenfalls aber würde dann eine Vorlage zu Grunde liegen, die derselbe Kanzleidiktator angefertigt hat, von welchem die St. 2591 und 2593 stammen.

Die Untersuchung der äußeren Merkmale und des Diktates hat also als wichtigstes Ergebnis gewisse Beziehungen der Ausfertigung A zur königlichen Kanzlei aufgedeckt, insofern nämlich Proto- und Eschatokoll von einem bekannten Notar, das Diktat von einem bekannten Diktator der Kanzlei herrühren und auch das Siegel echt ist. Demgegenüber stehen die Kanzleifremdheit der Kontexthand und die Rasuren. Diese Erscheinungen lassen einen Verdacht gegen die Echtheit des Kontextes umsomehr als begründet erscheinen, als in der Ausfertigung B — wäre das Siegel verloren — eine zwar von einer kanzleifremden, aber mit dem Kanzleigebrauch vollkommen vertrauten Hand geschriebene aber sonst völlig unverdächtig wirkende Kopie vorhanden ist. Sie wird ihrerseits nur durch das falsche Siegel zur Fälschung gestempelt.

Wegen der angedeuteten Möglichkeit einer Verfälschung des ursprünglichen Kontextes erscheint nunmehr die Untersuchung des materiellen Inhaltes des Diplomes hinsichtlich dessen, was das Kloster hätte erhalten sollen, erforderlich.

### 3.

Über Verwendung der Kaiserin Agnes und Bitte Adalberos erhält Lambach folgende Rechte zugewendet:

- 1) bannum mercati in loco Wels,
- 2) theloneum in Lambach,
- 3) bannum piscationis a) de superiori casu Trunae b) et in Agra ab Asintal usque ad ea loca, ad quae praediorum suorum termini pertingunt, et c) ab Asintal sursum communem utilitatem usque ad portum Vehclaa, d) in Albanaa, e) in Rintbach et iterum in Rintbach, f) in Steinbach,

- 4) nec non quatuor nemorum a) unum ad Eitirwalt, b) alind etiam ad Buchunloch, duo, que vulgo sub appellatione dicuntur c) superioris sive d) inferioris Hardis.

eo iure, quo parentes eius scilicet avus eius Arnoldus et item pater suus Arnoldus et frater suus marchio Gotefridus et ad ultimum idem episcopus Adalbero eundem bannum habuerunt.

Wir wollen nun diese Punkte der Reihenfolge nach besprechen.

**1) Bannum mercati in loco Wels.** Den Markt Wels hat das Kloster bis 1222 besessen.<sup>9)</sup> Damals hat es ihn dem Herzog Leopold VI. überlassen gegen Befreiung von den Lasten der landesfürstlichen Vogtei. Tatsächlich hat er also zu den Besitzungen des Klosters gehört.

**2) Theloneum in Lambach.** Aus der soeben zitierten Urkunde erfahren wir von „thelonea“ in Wels. In Hinblick auf die Urkunden für die Welser Traunbrücke<sup>10)</sup> ist eine Verlegung des Zolles von Lambach nach Wels bereits für die Mitte des 12. Jahrhunderts anzunehmen. Ein Zollrecht hat also Lambach in der Tat besessen.

**3) Die Fischerei.** Über den Umfang der Fischerei Lambachs dreihundert Jahre nach dem Diplom besitzen wir eine eigenartige urkundliche Nachricht; 1362 IV 5 Wien bestätigt Herzog Rudolf IV. dem Kloster dessen Besitzungen:<sup>11)</sup>

wie das sei, daz unser vodern ettleiche gueter und reachtung abgewechselt haben mit dem abbt und convent des Klosters ze Lambach mit dem ier Kloster gestift und gewidmet was, mit namen den pan und ander recht ze Wels. Doch wan in und ierem egenanten kloster an der alten widmen behalten und genczlich beliben ist die vischwaide in der Trawn von dem obern valle und in der Aeger von Eysental her ab in paiden wazzern uncz an die stett, da ier aygen auf dem lande abget und von Aysental in der Aeger hinauf gemain uncz in di Vekla und in der Alben uncz in den Rinnbach und in den Stainpach, wellen wier, daz si und ier kloster dieselben vischwaide innhaben, niezzen und besiczen... in aller der mazze als die bestettbrief lautend und weisent, di si

<sup>9)</sup> OöUB. 2, S. 639. — E. Trinks, Beiträge zur Geschichte des Benediktinerklosters Lambach, Jahrbuch des ob.-öst. Musealvereines 81 (1926) S. 118 ff.

<sup>10)</sup> H. Simonsfeld, Zur Geschichte der Stadt Wels, Sitzungsberichte der philos.-histor. Klasse der K. b. Akademie d. Wissenschaften 1898 H. 3, S. 391 ff. — J. Lahusen, Z. Welser Brückenprivileg, Mittg. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 31 (1910) S. 361 ff.

<sup>11)</sup> OöUB. 8, S. 72 u. 619. — A. M. Scheiber, Zur Geschichte der Fischerei in Oberösterreich, insbesondere der Traunfischerei. Heimatgaue 10 (1929) S. 130 ff.

darüber habent von götlicher gedechtnuzz weilent kayser Fridrich von Rom.

Mit den letzten Worten ist Bezug genommen auf die Bestätigung des Henricianums durch Kaiser Friedrich I. vom 26. Februar 1162, Lodi,<sup>12)</sup> welches den Wortlaut des Diplomes von 1061 wiederholt. So stellt also die Urkunde Rudolf IV. eine Übersetzung der Diplome dar, die uns für deren Auslegung so manchen Fingerzeig geben kann, wenngleich an dieser Stelle auf Einzelheiten nicht eingegangen werden kann.

a) Die Fischerei in der Traun beginnt „de superiori casu Trunae“, also bei dem heutigen Traunfall, obgleich diese Bezeichnung eigentlich einen unteren Fall voraussetzen würde; vielleicht ist als solcher die Stromschnellenpartie in der Nähe des heutigen Elektrizitätswerkes Wels gemeint gewesen. Das Urbar von 1463,<sup>13)</sup> das die Fischdienste ausführlich behandelt, aber nicht nach Fischwässern scheidet, nennt an der Traun Fischer in folgenden Orten:<sup>14)</sup> 2) „Urfar“ = Ufer (Gem. Wimsbach) bei Souvent, in der Spezialkarte<sup>15)</sup> fehlend; 2 Häuser am südlichen Traunufer nördlich von Fohlenhof; — 4) „Häveld“, „Fluchtwang“ und „Au“ = Haafeld (Gem. Fischlham) im östlichen Mündungswinkel der Alm, Fluchtwang (Gem. Edt) gegenüber Haafeld nördlich der Traun, Au bei der Traun (Gem. Gunskirchen) unterhalb Fluchtwang; — 6) „Obertraun“: „Item in der Traun obs Stadel (Stadel-Paura gegenüber Lambach) uncz in den fal mag und sul ain herr oder kelner vischer bestellen im vaschang und sunderleich in der vasten“ usw. Nach diesen Angaben erstreckte sich die Traunfischerei also vom Traunfall hinab bis gegen Wels.

Die Fischereigerechtsame erstreckten sich auch auf die innerhalb dieser Flußstrecke in die Traun mündenden Nebenflüsse und deren Seitengewässer.

b) An der Ager kennt das Urbar von 1463 Fischer in folgenden Orten:<sup>16)</sup> 1) „Vischerau“ = Fischerau (Gemeinde Lambach), zwei Häuser gegenüber von Stadl-Hausruck (auf der Spezialkarte ober dem R von Ager); — 3) „Staygern“ = Staig (Gem. Schlatt), östlich von Schwanenstadt; — 4) „Hardarn“ und die „Volkenau“ = Nieder- und Ober-Harrern (jenes Gem. Neukirchen, dieses Gem. Schlatt), beide unterhalb von Staig, und Volkenau ist unbekannt. Darnach

<sup>12)</sup> OöUB, 2, S. 316.

<sup>13)</sup> Österr. Urbare, 3, Oberösterr. Stiftsurbare (ed. Schiffmann) 2, 1 S. 164 ff.

<sup>14)</sup> A. Souvent. Administrativkarte des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, 3. Ausgabe, Blatt 11, Wels, Vöcklabruck.

<sup>15)</sup> Spezialkarte 1 : 75.000 Blatt 4752, Wels und Kremsmünster.

<sup>16)</sup> Scheiber, Traunfischerei S. 133.

hat die Agerfischerei nicht viel weiter als bis etwa gegen Schwanenstadt gereicht.

Dieses Ergebnis stimmt nur zum Teil zu den Angaben des Diploms und der auf diesem beruhenden späteren Urkunden. Im Diplom reicht die Fischerei in der Ager von „Asintal“ bis dahin, wohin die Grenzen der Güter Adalberos (suorum ist auf ihn als voraufgehenden Petenten zu beziehen) reichen; anderseits reichen sie von Asintal aufwärts (sursum) bis zum „portus Vehclaha“, unter welchem wohl Vöcklabruck zu verstehen ist, das eigentlich an der Mündung der Vöckla in die Ager liegt. Der Sinn der Stelle ist nicht ganz klar, zumal sich leider die Örtlichkeit Asintal = Eysental nicht auffinden läßt. Nun heißt es in der Urkunde des Bischofs Emehart von 1103 April 23:<sup>17)</sup>

In Aegre piscationem a Vehlaa portu usque in Trunam idem abbas ipse in banno habet.

Danach hätte die Fischerei von der Vöcklamündung bis an die Traun gereicht. Auf Grundlage dieser Nachricht wäre der Wortlaut des Diplomes dann vielleicht so aufzufassen, daß der Agerfluß in mehrere Reviere geteilt war, von denen eines von der Mündung in die Traun bis zur Grenze von Arnolds Gütern, eines von dort bis Asintal und das dritte bis nach Vöcklabruck reichte.

Doch war allem Anscheine nach schon im 14. Jahrhundert diese Stelle der Diplome nicht mehr verständlich. Denn im Rudolfinum ist der ursprüngliche Wortlaut durch die Worte „herab in paiden wazzern“ interpoliert und durch „gemain uncz in di Vekla“ verändert. Der Interpolator war offenbar beeinflusst durch die Tatsachen, daß die Ager von der Mündung der Aurach und die Traun vom Traunfall ab nahezu parallel fließen<sup>18)</sup> und daß der dazwischen liegende Raum zum guten Teil mit den Lambachischen Gütern des Amtes Glatzing<sup>19)</sup> in den Pfarren Rüstorf und Desselbrunn erfüllt ist; infolgedessen hat er sich die Sache so vorgestellt, daß das — ihm bekannte oder auch unbekannte — Eysental etwa bei der Aurachmündung gelegen ist, und die Fischerei einerseits von dort wie entsprechend vom Traunfall herabgeht bis zu den geschlossenen Lambacher Besitzungen an den Ufern beider Flüsse (also an der Ager bis gegen Glatzing, in Traun bis zum Bachlohforst), anderseits in der Ager von Eysental hinauf bis zur Vöcklamündung reicht.

Überraschenderweise deckt sich die Auslegung des Diplomes mit Zuhilfenahme der Emeharturkunde mit jener des Diktators

<sup>17)</sup> OöUB. 2, S. 306.

<sup>18)</sup> Öst. Urb. 3, 2, 1, S. 42 ff., 71 ff., 172 ff.

<sup>19)</sup> Spezialkarte 1 : 75.000 Blatt 4751, Ried und Vöcklabruck.

des Rudolfinums im wesentlichen so gut, daß ihre Richtigkeit einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit besitzt.

Dadurch gewinnt das Rudolfinum aber ein erhöhtes diplomatisches Interesse. Ist schon die weitgehende Übernahme des Wortlautes einer Vorurkunde in die sonst so knappen und eigens stilisierten Ausfertigungen der herzoglichen Kanzlei sehr selten, so zeigt sich weiter nicht nur die Verwendung des Diplomes von 1162, sondern auch der Urkunde Leopolds VI. von 1222. Doch konnte nur eine mit den Verhältnissen der Gegend sehr vertraute Persönlichkeit, vermutlich ein Mitglied des Klosters, das Konzept verfaßt haben, weil nur einer solchen die Interpolation und die Veränderung des Textes zuschreibbar sind. So rührte das Konzept von der Hand des Empfängers her. In der herzoglichen Kanzlei wurden also anscheinend Empfängerkonzepte verwendet, welche zwar die frühere Verleihung bestätigen, aber doch deren Wortlaut — in vorliegendem Falle allerdings in völlig harmloser Weise — veränderten.

c—f) Die Alm<sup>20)</sup> entspringt im Almsee und nimmt nach kurzem Lauf links den hinteren und den vorderen Rinnbach, rechts den im Diplom nicht genannten Grünaubach und weiter unterhalb den Steinbach auf. Das Urbar von 1463 besagt nur wenig über die Almfischerei: 5) „Item das gotshaus hat auch auff der Albm albeg in der vasten ezwen vischer, die man dan darczu bestellen muess.“ Der Betrieb war also sehr gering. Dies war in dem 1417<sup>21)</sup> und 1418<sup>22)</sup> geschehenen Abtausche der Lambacher Besitzungen in der Grünau an Reinprecht von Wallsee begründet. 1417 hatte Abt Jakob unter anderen Stücken auch die Fischwaide „von dem Stainpach hinauf in der Albm“ und im folgenden Jahr die Fischwaide „auf der Albm ob Albenburg“ überlassen, so daß dem Kloster nur mehr die Alm etwa von Petenbach bis an die Mündung verblieb.

So ließ sich auch der tatsächliche Besitz der Almfischerei erweisen.

4) **Quatuor nemora.** Darüber gibt uns die sogenannte Gründungsurkunde Adalberos von 1089<sup>23)</sup> eine sehr erwünschte Erläuterung:

<sup>20)</sup> Scheiber, Traunfischerei S. 148.

<sup>21)</sup> 1417 Oktober 2, Abt Jakob tritt an Reinprecht von Wallsee ab das Kirchlehen der Kirche zu St. Jakob in der Grünach, Grunaperg und die Fischwaide „von dem Stainpach hinauf in der Albm.“ Stiftsarchiv Lambach, Kopialbuch A pag. 95.

<sup>22)</sup> 1418 Juni 5. Reinprecht von Wallsee, Herzogs Albrechts Hofmeister und Hauptmann ob der Enns, tauscht vom Abt Jakob die lambachischen Besitzungen in Grünau ein. Ebenda, Kopialbuch C fol. 15 und Original.

<sup>23)</sup> OöUB. 2, S. 117.

... ad supplementum eorum ex nostro adauxi fisco quatuor videlicet silvas, quarum due iuxta Trunam in parte aquilonari sunt site, una mercato Wels inferior alia superior; ... ex altera autem parte eiusdem fluminis Trune contra meridiem due silve una ad Buchunloch altera ad Eiterwald...

Wir erfahren daraus vor allem näheres über die Lage der vier nemora, die ja im Diplom nicht angegeben ist.

a) *Eiterwald*. Dessen Identifizierung stellen sich erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Es dünkt für den ersten Blick zwar wahrscheinlich, daß sich der Name mit dem des Aiterbaches verknüpft, der östlich von Petenbach zwischen Gotenbach und Etzelsdorf entspringt und bei der Welser Eisenbahnbrücke in die Traun mündet. Doch besteht in dem Einzugsgebiet dieses Baches heute kein einziger nennenswert größerer Waldbestand und hatte das Kloster hier (östlich der Alm) nach Ausweis der Urbare keinerlei Besitzungen. Östlich des Aiterbaches liegen zwischen diesem, der Krems und der Traun große Waldungen des Klosters Kremsmünster;<sup>24)</sup> westlich aber sind jene Waldungen zu suchen, die in dem Vertrage von 992 zwischen Graf Arnold von Wels-Lambach und dem Bischof Christian<sup>25)</sup> genannt werden; diese sind aber deshalb auszuschalten, weil Arnold die Nutznießung der Wälder dem Kloster Kremsmünster überlassen hatte, so daß sie für Lambach nicht mehr in Frage kamen. Es ist auch kaum möglich, daß in der Gegend am Aiterbach außer den an Kremsmünster übergegangenen Wäldern noch andere bedeutendere Bestände vorhanden sein könnten. Einen bedeutenderen Umfang oder eine gewisse Entlegenheit müssen wir aber wegen des eigenen Försters desselben annehmen. Mit einiger Sicherheit läßt sich daher behaupten, daß der Eiterwald trotz seines Namens nicht östlich der Alm zu suchen sein wird. Eine Vermutung, wo er vielleicht zu suchen wäre, wird sich aus den folgenden Erörterungen später ergeben.

b) *Buchunloh*. Der Name dieses Forstes ist in dem Namen der Weiler Ober-, Mitter- und Unter-Bachloh nördlich von Wimsbach am südlichen Rand des Großen Forstes innerhalb der beiden großen Doppelknie der Traun südlich von Lambach erhalten. Die Namensform „Pauchenloch“ der Lambacher Urbare von 1414 und 1441<sup>26)</sup> führt von der gegenwärtig üblichen auf die alte Form Buchunloh. Dieser Wald heißt auf der Spezialkarte<sup>27)</sup> zwischen

<sup>24)</sup> Aus der Schenkung des königlichen Hofes Neuhofen (a. d. Krems) durch König Arnulf 888. Pösinger, Rechtsstellung S. 54.

<sup>25)</sup> OöUB. 2, S. 69 (Lambacher Fassung).

<sup>26)</sup> Öst. Urb., 3, 2, 1, S. 40, 90 f.

<sup>27)</sup> Blatt 4752 Wels. — Blatt 11, Lambach, Vöcklabruck, Grieskirchen.

Traun und der Straße Lambach—Gmunden westlich von dieser „Langes Holz“, östlich von dieser „im Hartholz“. Ersterer führt auf der Souventkarte<sup>28)</sup> den Namen „Rosstall“, letzterer ist hier nicht benannt. Doch begegnen obige Namen auf Waldplänen von 1793<sup>28)</sup> als „Forst Rosstall“ und „Forst Hard“. Und noch früher haben sie noch anders geheißen, denn eingangs eines dieser Forstrechte des Amtes Wang betreffenden Nachtrages zum Lambacher Urbar von 1463<sup>29)</sup> heißt es:

Officium trans Trunam, quod quondam dicebatur officium in Wang vel Nidernstadel, . . . habet etiam officium nemoris a nemore Komathschachen usque ad Nydernstadel, quod vulgo dicitur auffm Hard uncz an dy leyttten bey der Aychpeunt.

Ein Teil der im Amte Wang vereinigten Untertanen südlich der Traun hatte „Forstrechte“ zu leisten, von denen in den Urbaren von 1414 und 1441 noch nicht die Rede ist und die zuerst 1463 erscheinen.<sup>30)</sup> Hier werden angeführt in Nidernpauhenloch 5, in Mitterpauhenloch 7, in Obernpauhenloch 7, in Fürholz 3, dacz den Rässen 2, in Aychäch 6 Forstrechtsdienste. Ein Forstrechtsdienst beträgt 2 Metzen Hafer, 1 Huhn, 30 Eier und 1½ Pfennige; dabei kommen doppelte Dienste („zwei gancze vorstrecht“) zweimal, anderthalbe 7mal, einfache 14mal, halbe 6mal vor. — Bezeichnen der Weise sind der ursprünglichen Eintragung des Urbares zwei Nachträge angefügt, der eine (a) von 1492, der andere (b) von 1500. Beide weisen folgende neue Dienste aus: Nessling (a 2 Dienste, b 3 Dienste), Haydermoß (a 2 + 2, b 5), El kaymb (a 5 + 1, b 6), Aychäch (a, b 6), ze Rässen (a 1, b 2), Fuerholltz (a, b 4), Raydt (a, b 1), Frahaymb (a, b 9), Obernpauhenloch (a, b 6), Mitternpauhenloch (a, b 6), Nydernpauhenloch (a 5, b 4), Hueb (a, b 2); Perkchaymb (a 10, b 11), Synhub (b 1). Es hat also in den dreißig Jahren eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der Forstrechtsanteile stattgefunden. Hinsichtlich der Höhe des Dienstes läßt sich dabei eine Merkwürdigkeit feststellen: Der offensichtliche Grundbetrag des Dienstes beträgt 1492 nunmehr weniger als früher, nämlich 2 Metzen Hafer und 30 Eier, der Gelddienst ist verschwunden, nur bei einigen Häusern in Haidermos und Elkam werden 4½ Pfennig eingehoben; dafür wird dieser Dienst jetzt als „viertail“ bezeichnet, so daß ein ganzer Dienst 8 Metzen Hafer und 120 Eier betragen würde, der aber nicht vorkommt. Die Dienste von Perkhaimb sind nur in Geld (7 à 6 und 3 à 4 Pf.) veranlagt, ähnlich

<sup>28)</sup> Statthaltereiarchiv, Servitutsablösungsakten X 1650, Landesarchiv Linz.

<sup>29)</sup> Öst. Urb. 3, 2, 1, S. 180.

<sup>30)</sup> Ebenda S. 176 f.

in Elkhām einer zu 10 und zwei zu Haidermos à 7½ Pf. Im Jahre 1500 waren aber die Einführungen von 1492 wieder abgeändert: Nicht nur hat sich der Stand der Forstrechte etwas geändert, es wurden auch die Dienste neuerlich geändert, u. zw. vereinheitlicht; zu Grunde gelegt wurde der Betrag von 1 Metzen Hafer und 15 Eiern, von welchem das Zwei-, Drei- und Vierfache aufscheint, wobei auch die 1492 bereits allein als Gelddienste aufscheinenden Gibigkeiten in Naturalleistungen verwandelt wurden. — Wir erfahren außerdem die Bezüge des „nemorarius“, die 1463 noch nicht genannt werden, 1492 20 Metzen Hafer, 3 Schilling (90 Stück) Eier und 3 Schilling 26 Pf. in Geld betragen; 1500 verbleibt der Hafer, verschwindet das Geld und werden dafür die Eier auf 120 Stück erhöht.

Aus diesen Veränderungen können wir ohne Zweifel auf die Neuheit der Verteilung von Forstrechten im Buchunloh zu jener Zeit schließen. Zwischen 1441 und 1463 ist die Sache in Schwung gekommen, bedurfte nun einiger Zeit, sich zu klären und fand erst 1500 eine damals wenigstens als endgültig gedachte Regelung. Dies geht aus den einleitenden Worten des Nachtrages von 1500 klar hervor, wonach 1498 und 1499

*pro nemore illo causatum fuit pro meliori et utiliori usu et ex causis certis facte sunt divisiones hijs, qui in nemore isto volunt habere utilitatem et participationem cum ipsorum scitu et voluntate. Et singulis villis ac domibus assignate sunt partes, quas unusquisque custodire debet et se contentari sine preiudicio alterius cuiusque. Et quia talis variacio facit eciam variacionem donacionis pro huiusmodi libera concessione et ideo de novo asscripti sunt omnes, qui in tali nemore utilitatem et participationem habere volunt, quantum et qui monasterio pro huiusmodi libera concessione servire debeant. Actum et annotatum a. d. 1500.*

Nach dieser kleinen, aber wirtschaftsgeschichtlich in mehrfacher Hinsicht nicht uninteressanten Abschweifung kehren wir wieder zu unserem Gegenstand zurück, indem wir aus den obigen Ausführungen den berechtigten Schluß ziehen, daß mit dem *nemus* Buchunloh des Diploms jener Forst gemeint ist, der sich gegenüber Lambach zwischen den beiden Traundoppelknien ausbreitet und bis in die jüngste Zeit ungeteilt dem Stift Lambach gehörte.

c) *Hard inferior*. Unterhalb der Stadt Wels und oberhalb der Eisenbahnstation Marchtrenk finden wir auf der Spezialkarte Blatt Wels die Häusergruppen Oberhart (Gem. Pernau) und Unterhart (Gem. Marchtrenk) und mitteninne die (vormalige) Maschinenfabrik Maxlhaid (Gem. Pernau). Zwischen diesen Orten einerseits

und der Hochterrasse des Trauntales andererseits liegt ein ob seiner eigenartigen Steppenflora bekannter Heidewald, der Hart. Bis in diese Gegend herab erstreckten sich die im Amt Tann der Urbare von 1414 und 1441 zusammengefaßten Untertanen. Doch leisten diese keine Forstdienste. Daraus dürfte man aber durchaus nicht etwa auf das Nichtvorhandensein von anderweitigem Lambacher Klostergut in dieser Gegend schließen, denn wir sind über solches unterrichtet:

a) 1440 Januar 15,<sup>31)</sup> Hanns Holzinger, Peter Ardninger, Ulrich Rinderholz, Michael Gassner, Oswalt Wächinger, Hanns Hosch, Bürger zu Wels,

b) 1440 Januar 17, Hanns Herissinger, Ulrich Aycher, Hainrich Stückhel, Wolfgang Khurtz, alle gesessen zu Wels,

c) 1440 Februar 18, Sigmund Schifer, derzeit Verweser der Grafschaft Wels,

beurkunden ihr Wissen, daß a) sie von ihren Eltern und anderen Leuten gehört haben, b) „vor zeiten“, c) er „in vöiligen gedenkhen und wissentlich“ sei, daß (c) „niderhalben der statt zu Wels nahent ob Maratrenkh nahent dabey ein holtz gestanden ist und gewesen ist, daselb was gewesen genannt das Niderhardt und gewesen hat gehört gen Lambach, doselb abgemaisten (b: von dannengefürt) vergangen und gedörst ist . . .“

Außerdem hatte Lambach hier noch in später Zeit dominikalen Besitz, denn 1788 hat die Kameralhofkommission als Administrationsbehörde des Klosters dem k. k. Oberwasseraufseher Franz Carl von Tausch eine etwa 90 Joch große Hutweide zwischen Pernau und Marchtrenk mit der Bedingung sie zu kultivieren verkauft.<sup>32)</sup> Sehr wahrscheinlich war diese öde Weide jene Stelle, auf der nach Aussage obiger Urkunden der Niederhart gestanden ist.

Somit wäre der „Hard inferior“ des Diploms lokalisiert und als Lambacher Besitz erwiesen.

d) Hard superior. Oberhalb Wels, bzw. von Guns- kirchen an, erstreckt sich auf dem bedeutenden Hang der Nieder- terrasse und auf der Talsohle des Trauntales bis in den tiefen südlichen Bug des Traunknies östlich von Lambach ein großer Forst, das „Hochholz“, in den Katastralgemeinden Kreisbichl (Gem. Edt, Gerichtsbezirk Lambach) und Straß (Gem. Guns- kirchen, Ger.-Bez. Wels). Auf den ersten Blick würde er für den „Hard superior“ des Diplomes in Betracht kommen.

<sup>31)</sup> Kopialbuch C fol. 6 f., Stiftsarchiv Lambach.

<sup>32)</sup> K. Meindl, Geschichte der Stadt Wels 2 (1878) S. 133.

In den mittelalterlichen Urbaren des Klosters erscheint er nicht auf,<sup>33)</sup> obwohl dieses gerade in der Gemeinde Gunskirchen zu Grünbach, Waltling, Salling (älter Salching), Pöschlberg (Pöschleinsperch), Roit (Reutte), Rietal (Ober- und Niederital), Mostall, Walnstorf und Tal, in der Gemeinde Pichl in Breitwis (Praitwisen), in der Gemeinde Puchberg in Nöham (Neuhaym), in der Gemeinde Lichtenegg in Waidhausen (Lotersperg ob W.) und außerdem in einigen nicht bestimmbarcn Orten des Urbars B des Amtes Tann<sup>34)</sup> Besitzungen hatte. Es läge nun nach der Analogie der Dinge beim Forst Buchenloh und der Untertanen des Amtes Wang ganz im Bereiche des Möglichen und Wahrscheinlichen, wenn ein Teil der Bauern von Tann Forstrechte im Hochholz besäßen. Allein dies ist nicht der Fall. Und da auch sonst — soviel ich sehe — die mittelalterlichen Quellen vom Hochholz vollkommen schweigen, würde man vielleicht um so mehr zu dem Schluß geneigt sein, er habe dem Kloster nicht gehört, als auch die Landtafel<sup>35)</sup> nur Stiftsbesitz in der Katastralgemeinde Kreibichl namhaft macht, aber nicht in Straß, wo der größte Teil des Hochholzes liegt.

Eine ganz späte Quelle gibt uns da die erwünschten Aufschlüsse, nämlich das „Protocoll der Catastralvermessung sämtlicher Parzellen der Steuergemeinde Strass bez. Kreibüchel“ von etwa 1840.<sup>36)</sup> Danach war Lambach die Grundherrschaft für die Waldparzellen 1233—1316 der Flur Hochholz der K.-G. Strass und der gemischten Parzellen 1—821 der Fluren Saag, Kreibüchel, Acham, Kropfing, Fluchtwang und Auen der K.-G. Kreibichel, in die einige Parzellen der Grundherrschaften Breitenau, Erlakloster, Gmunden, Hartheim, Irnharting, Mühlwang, Pernau, Puchberg und Würting eingestreut waren. Somit war der allergrößte Teil des Hochholzes in zusammenhängender Masse Eigentum des Klosters.

Auf Grund dieser Erkenntnis wurden nun einschlägige Angaben des großen Lambacher Urbars von 1620<sup>37)</sup> völlig klar. Es werden hier nämlich in einem eigenen Abschnitt „Forste“ als „Strasserämt“ eine Anzahl Untertanen der Pfarre Gunskirchen zusammengestellt,

<sup>33)</sup> Dieses Fehlen ist umso bemerkenswerter, als Lambach die an die Starhemberger verliehenen Forste seit 1379 wieder zurückgekauft hat. OöUB. 8, S. 582. 1379 Februar 24. Ruger von Starhemberg verkauft dem Kloster Lambach sein „dryttail enhalben Trawn und dishalben Trawn in den varsten die wir cze rechtem lehen haben gehabt von dem gotshaws ze Lambach“.

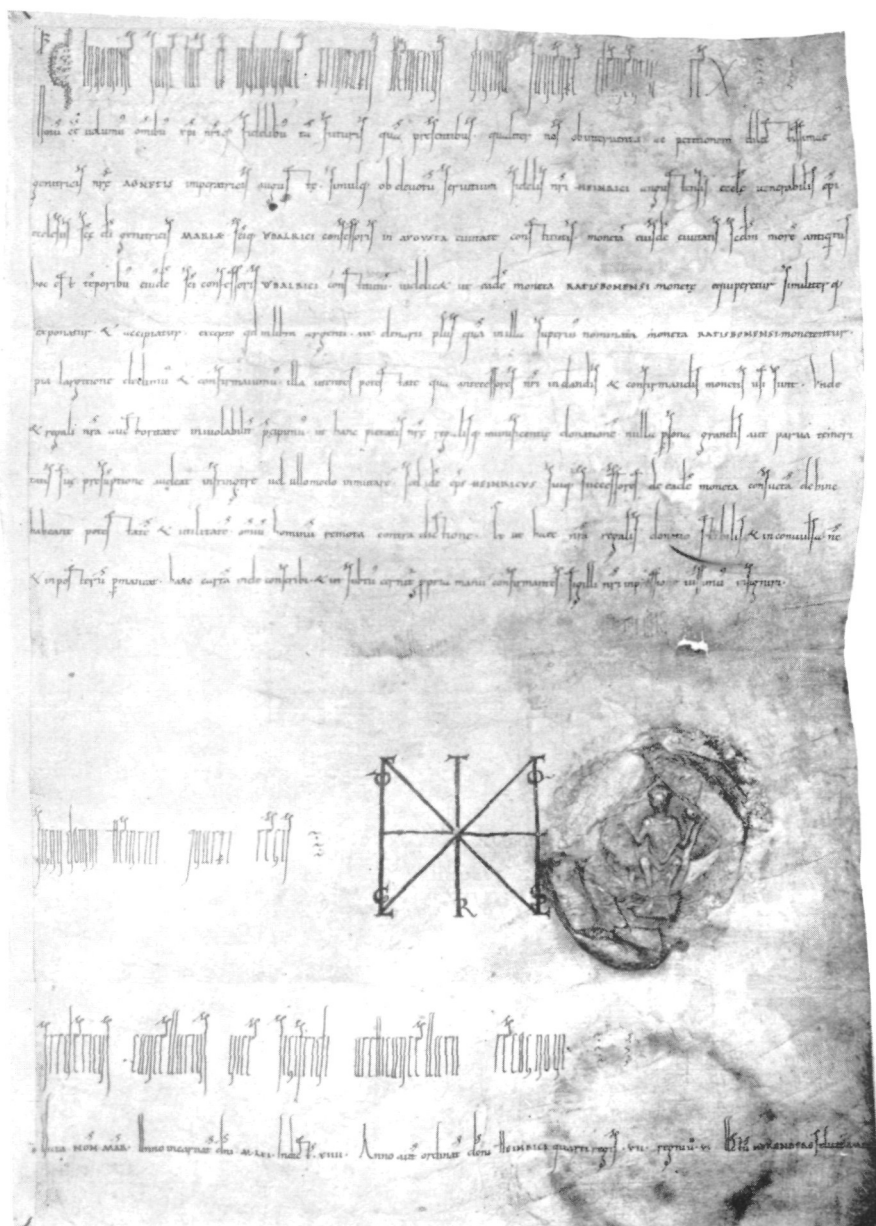
<sup>34)</sup> Öst. Urb. 3, 2, 1, S. 57 ff., 109.

<sup>35)</sup> Einlage A I 453 neu 548, Landesgerichtsarchiv, Landesarchiv Linz.

<sup>36)</sup> Katastralmappenarchiv Linz. Bei dieser Gelegenheit sage ich dem Herrn Mappenarchivar Ing. Mayer für die stete Förderung meiner Arbeiten den gebührenden herzlichsten Dank.

<sup>37)</sup> Handschrift 77 fol. 215 ff., Stiftsarchiv Lambach.

Tafel 3.



1061 März 7 Nürnberg. Kg. Heinrich IV. für Augsburg.  
St. 2593.



welche von bestimmten Grundstücken, meist Wiesen und Auen, Forstrechtsdienste zu leisten haben. Es ist also analog dem Buchenloh eine, wenigstens teilweise Aufteilung derselben an benachbarte Holden von Lambach erfolgt, und zwar vor 1620. Da nun im Urbar von 1463 die bis dahin bestehenden Forstdienste zusammengestellt und mit den Nachträgen von 1492 und 1500 versehen hat, ist es glaublich, daß damals im Hochholz noch keine Forstrechte vorhanden waren. Diese sind demnach erst im Laufe des 16. Jahrhunderts eingeführt worden.

Nach all dem Vorgebrachten werden wir ohne Anstand im heutigen Hochholz den „superior Hard“ des Diplomes zu sehen haben.

Die bisherigen Ausführungen haben auch den Nachweis erbracht, daß in der Adalbero-Urkunde von 1089 die Lage der Waldungen richtig angegeben ist. Damit gewinnen wir einen wertvollen Fingerzeig für die Identifizierung des Eiterwaldes.

Wir haben in den vorstehenden Erörterungen über die Lambacher Forste gesehen, daß dieselben in den Urbaren nur durch das Medium allfälliger Forstrechtsdienste in Erscheinung treten, ansonst aber sich in das auf dem Dominikalbesitz lastende Dunkel bergen. Auch bestand die ebenso auffällige wie merkwürdige Neigung, die Namen der Forste aufzugeben und sie durch neue zu ersetzen. Von diesen Gesichtspunkten aus sei nun versucht, die Identität des Eiterwaldes festzustellen.

In dem schon erwähnten Lambacher Urbar von 1620 finden wir nämlich neben den Forstrechten des Plankenamtes (früher Amt Wang) im Buchenloh und des Strasseramtes (ein Teil des früheren Amtes Tann) und des Welser Amtes (desgleichen) im Hochholz noch eine große Anzahl von Forstrechten von Untertanen des Propsteiamtes in der Pfarre Neukirchen ob Lambach, wobei der Forst, darin sie lagen, als „ze Hoffarn“ und „am Haßlach“ bezeichnet wird. Wesentlich dieselben Forstrechte begegnen wir dann auch in den Urbaren von 1463 (b) und 1414 (a),<sup>38)</sup> freilich mit ziemlichen Abweichungen aller drei Quellen voneinander: Es lagen Forstrechte auf Häusern: in der Gemeinde Neukirchen zu Oberschwaig (Obernswaig a 3, b 12), Hofern (Hofarn a 7, b 10), Schörgendorf (Scheringdorff a 3, b 2), Löpperting (Lepphering a 2, b 5), Hof (am Hoff a 3, b 4) und Niederharrern (Niderhardarn a b 2), in der Gemeinde Schlatt zu Oberharrern (Oberhardarn a 11, b 15), Breitenschützing (Praitenschuczzing a 11, b 12) und

<sup>38)</sup> Öst. Urb. 3, 2, 1, S. 45 f. 172 ff.

Staig (Stayg a 3, b 2), in der Gemeinde Rüstorf zu Glatzing (Gläczing a 3, b 5), Ebersäuln (Ebersäln a —, b 2), Eglau (Egelau a —, b 3) und Pfaffenberg (Phaffenberg a —, b 3), in der Pfarre Tesselbrunn (a —, b 7) und in einigen nicht näher bestimmbarcn Orten (Pirichech a 2, Hub a 2, Perg a 1, Öd b 1, Haus a 2, b 3). Diese Veränderungen ließen sich ähnlich bei den Forstrechten im Buchenloh beobachten, wie ferner auch die Unterschiede in den Diensten. 1414 bestand der Forstrechtsdienst in Pirichech, Hub, Haus und Perg aus 15 Eiern und 2 Schulterpfennigen, in Glatzing und Staig aus 3 Metzen Hafer, 2 Hühnern, 1 Käs im Wert von 1 Pfennig und 2 Schulterpfennigen, in den übrigen Orten aus letzterem Dienst ohne die Schulterpfennige; 1463 ist der Dienst vereinheitlicht zu 1½ Metzen Hafer, 30 Eier und 3 Pfennige, der mehrfach auch in doppelter Höhe vorkommt; Abweichungen davon sind nur dreimal vorhanden. Im Ganzen ersieht man auch hier dieselbe Flüssigkeit und Unstetigkeit wie bei dem Bachloh, nur daß die Dinge hier sich schon 1463 konsolidiert hatten.

Die oben aufgezählten Orte liegen in dem Raume zwischen Lambach und Schwanenstadt, und zwar teils — jene der Gemeinden Neukirchen und Schlatt — etwa längs des Breitenschützingerbaches am Fuße der die ebene Hochterrasse der Ager säumenden Höhen, teils — jene von Rüstorf und Tesselbrunn — in dem Gebiet zwischen den lange fast parallel fließenden Gewässern der Ager und Traun. Die beiden Gruppen trennt das tief eingeschnittene Tal der Ager. Längs beiden Flüssen ziehen sich Waldungen hin, die sich zwischen Eglau und Stadl (unmittelbar gegenüber von Lambach) vereinigen, so zwar, daß in dem Mündungswinkel der Ager in die Traun Stadl-Hausruck Platz findet, während sich südlich der Traun, umfaßt vom Buchenloh, Stadl-Paura sich ausdehnt. Jene beiden Waldungen heißen 1793 „Haslet“ und „Langau“.<sup>39)</sup>

In diesen Waldungen erblicke ich den Eiterwald des Diplomes. Aus der eingangs dieser Untersuchungen über die Wälder zitierten Urkundenstelle wissen wir, daß sie teils nördlich, teils südlich der Traun liegen. Jene sind die beiden Harte, von diesen ist einer der Buchenloh; der Eiterwald muß nun auch südlich von — sagen wir — Lambach liegen. Nun wurde schon darauf hingewiesen, daß in dem Raum zwischen Traun und Aiterbach bis zu den Bergen von Pettenbach kein größerer Wald vorhanden ist außer jenem des Stiftes Kremsmünster. Andererseits liegt an der Agermündung ein größerer Wald, der im Gegensatz zu den übrigen in der Nähe liegenden Lambacher Forsten im Diplom nicht genannt wäre, während ein genannter, der Eiterwald, sich in natura nicht mehr finden

<sup>39)</sup> Siehe Anm. Nr. 28.

ließe. Unter diesen Umständen liegt es doch am nächsten, den Eiterwald mit dem Wald zwischen Traun und Ager zu identifizieren. Wollte man aber dieser Ansicht nicht beipflichten, so müßte man sich zur Annahme einer unbeweisbaren Hypothese eines späteren Verlustes dieses Eiterwaldes bequemen. So lange nicht archivarisches Material beigeracht wird, vermöge dessen der Eiterwald an eine andere Stelle zu verlegen ist, werden wir ihn ungeachtet der Urkunde von 1056 zwischen Traun und Ager suchen dürfen.

Die Untersuchung der Angaben des Diplomes über die Zuwendungen hat ein sehr erfreuliches Ergebnis gebracht. Denn tatsächlich hat Lambach all das besessen, was im Diplom aufgezählt wird. Insoferne entspricht das Diplom den historischen Tatsachen und kann daher in diesen Belangen nicht gefälscht sein, es wäre denn, Lambach, bzw. Adalbero hätte mit Hilfe einer solchen Fälschung alle diese Rechte erschlichen; doch so etwas war praktisch nicht möglich.

Das Diplom ist inhaltlich unbedenklich echt.

#### 4.

Die Untersuchung des materiellen Gehaltes des Diplomes hat zwar ein völlig positives Resultat ergeben, aber die Klärung der äußeren Eigentümlichkeiten der beiden Ausfertigungen eigentlich nur wenig gefördert, weil sie durch die Erfassung einer Verfälschung sehr bedeutend erleichtert worden wäre. Wir würden nämlich unter diesen Umständen an der Ursprünglichkeit des Kontextes nicht zweifeln, wäre er nicht eben auf einer Rasur geschrieben. Doch so werden wir bedenklich, ob nicht eine Veränderung des ursprünglichen Wortlautes die Ursache der Aus tilgung desselben geworden ist.

Hier kommen uns nun zwei äußerlich erkennbare und bereits bei der Beschreibung festgestellte<sup>40)</sup> Erscheinungen zu Hilfe. Hätte sich der ursprüngliche Text auf dasselbe Rechtsgeschäft bezogen, so konnte er aller Wahrscheinlichkeit nach nur kürzer als der heutige gewesen sein, müßte also der vollständige Kontext radiert sein. Würde man nun eine nachträgliche Veränderung, bzw. Interpolation annehmen wollen, so würde dafür der gegenwärtige Überschuß von drei Worten den einzelnen Punkten der Konzessionen nicht entsprechen, weil deren Bezeichnungen viel länger oder viel

<sup>40)</sup> Siehe oben S. 84.

kürzer sind als die drei Worte. Somit wäre eine derartige Veränderung nicht möglich gewesen. Es muß sich daher die erste Niederschrift auf eine ganz andere Angelegenheit bezogen haben. Dazu kommt, daß die Rasuren der Eingangsworte des Kontextes im wesentlichen mit den Ober- und Unterlängen der zweiten Beschriftung bis einschließlich der Intervention der Kaiserin Agnes zusammenfallen. In der daran sich anschließenden *Petitio* (ob *petitionem fidelis nostri Adalberonis Würzburgensis episcopi*) fehlt bereits diese Übereinstimmung. Im ersten Text hat also die *Petitio* Adalberos nicht gestanden. Und weil schon der Sache halber Adalbero nicht hätte übergangen werden können, so muß auch aus diesem Grunde die erste Ausfertigung für einen anderen Empfänger bestimmt gewesen sein.

Wäre nun das ursprüngliche Diplom für Würzburg oder eines seiner Klöster bestimmt und in Rechtskraft erwachsen gewesen, so wäre doch sehr merkwürdig, wenn Adalbero dasselbe — also verhältnismäßig kurze Zeit nach seiner Ausfertigung — hinsichtlich seines ersten Zweckes vernichtet und gleichzeitig einem neuen Zweck zugeführt hätte; außerdem hätte ja ein für einen Empfänger des Würzburgischen Kreises bestimmtes Diplom den Adalbero als Petenten oder Intervenienten bezeichnet. Da jenes nicht — wenigstens nicht ohne bestimmte Anhaltspunkte — annehmbar erscheint, und dieses nicht der Fall ist, so bezog sich der ursprüngliche Text auf ein ganz außerhalb Adalberos Sphäre liegendes Geschäft.

Das ursprüngliche Diplom konnte also Adalbero weder in seiner Eigenschaft als Diözesanbischof noch als Eigenkirchenherr erhalten haben. Besaß er es aber doch, so hat es die königliche Kanzlei ausgefolgt. Es muß also im unvollendeten, jedenfalls im unbrauchbaren Zustand in der Kanzlei gewesen sein. Vielleicht war es Sparsamkeit, welche die Kanzlei veranlaßte, das schöne große Blatt des allzeit so teuren Schreibstoffes<sup>41)</sup> aufzuheben und der Wiederverwendung zuzuführen. Jedenfalls hat es Adalbero aus der Kanzlei erhalten. Und das konnte nur behufs Ausfertigung eines Diplomes für einen von Adalbero gewünschten Zweck geschehen sein, sei es durch eine Kanzleikraft selbst oder durch den Beauftragten des Empfängers. Der Vergleich des Diktates hat gezeigt, daß es im Aufbau der *Dispositio* und im Wortlaut gewisser Formeln vollkommen mit dem Gebrauch eines anfangs 1061 beschäftigten Diktators des Kanzlers Friedrich übereinstimmt.<sup>42)</sup> War nun an der Niederschrift auch keine Kanzleikraft beteiligt, so hat doch ein Diktator der Kanzlei den Kontext abgefaßt, so war diese also an der Herstellung beteiligt.

<sup>41)</sup> W. Wattenbach, *Das Schriftwesen im Mittelalter* (1896), S. 129 f.

<sup>42)</sup> Siehe oben S. 86.

Fügen wir den vorstehenden Beobachtungen nun noch die Tatsache der Echtheit und Unbedenklichkeit des Inhaltes hinzu, so dürfen wir mit voller Sicherheit die Kanzleimäßigkeit des Kontextes der Ausfertigung A folgern.

Daraus ergibt sich als Schlußergebnis die Echtheit und Unbedenklichkeit der Ausfertigung A des Henricianums von Lambach.

5.

Nachdem nunmehr die Echtheit und Kanzleimäßigkeit der Ausfertigung A soweit als möglich sichergestellt erscheint, erübrigt nunmehr noch die Erklärung der zweiten Rasur und die Aufdeckung der Beziehung zur Ausfertigung B. Bevor aber darauf eingegangen werden kann, müssen Adalberos und seiner Nachfolger Verhältnis zu Kaiser Heinrich IV. und dessen Wandelungen sowie des letzteren Stellung in Bayern während des Investiturstreites kurz betrachtet werden, denn gerade von da aus werden sich die beiden obigen Fragen beantworten lassen.

Anfänglich war das Verhältnis zwischen Heinrich IV. und Adalbero recht gut, wenn auch nicht gerade innig, denn der König bedachte das Hochstift nur spärlich mit Gnaden und verweilte nur selten in Würzburg, was vielleicht dem unheilvollen Einfluß des Erzbischofs Adalbert von Bremen zuzuschreiben sein kann.<sup>43)</sup> Denn nach der Schwertleite Heinrichs (25. III 1065) und besonders seit Adalberts Tod (16. III 1072) fanden sich beide mehr zusammen, so daß 1066 die Vermählung Heinrichs mit Berta von Turin in Würzburg stattfand und beim ersten Sachsenaufstand (1072—1074) Heinrich an Adalbero und seiner Stadt Würzburg den verlässlichsten Rückhalt fand.<sup>44)</sup>

Adalbero hatte seit jeher an den Grundsätzen der kirchlichen Reformpartei festgehalten, und als Papst Gregor VII. denselben die allgemeine kirchliche Gültigkeit verlieh, war es ihm selbstverständlich, dem König die Treue nicht mehr zu bewahren. Zwar hat er noch am 24. Jänner 1076 das Nationalkonzil zu Worms besucht und dessen wider Gregor VII. gerichtete Beschlüsse unterfertigt.<sup>45)</sup> Von da an aber zählte er zu den erbittertsten Feinden des Königs.

---

<sup>43)</sup> G. Juritsch, Adalbero, Graf von Wels und Lambach, Bischof von Würzburg und Gründer des Benediktinerstiftes Lambach (1887). S. 61.

<sup>44)</sup> Ebenda S. 73 ff.

<sup>45)</sup> Ebenda S. 90. G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 2 (1894) S. 614, 621.

Bereits zu Ostern 1076 beteiligte er sich an dem Zustandekommen eines Bündnisses der Heinrich feindlichen Fürsten,<sup>46)</sup> 1077 zu Forchheim an der Wahl des Gegenkönigs Rudolfs von Schwaben,<sup>47)</sup> in dessen Gefolge er in Deutschland herumzog,<sup>48)</sup> da die Königstreue der Würzburger Bürgerschaft ihm die Tore seiner Stadt verschloß. Wohl hat er im August 1077 mit Rudolf sie zu belagern unternommen, aber ohne Erfolg.<sup>49)</sup> Erst 1086 wurde er nach der für Heinrich unglücklichen Schlacht am Pleichfeld auf wenige Wochen wieder Herr der Stadt, doch nahm Heinrich dieselbe ein und machte ihn selbst zum Gefangenen, ließ ihn freilich wieder bald frei;<sup>50)</sup> Würzburg hat Adalbero nicht mehr betreten.

Der König hat anscheinend lange nicht die Hoffnung aufgegeben, Adalbero für sich zu gewinnen. Erst auf der Reichsversammlung zu Mainz 1085 wurde die Absetzung Adalberos ausgesprochen und der Stuhl des hl. Kilian mit einem gewissen Meginhart besetzt,<sup>51)</sup> nachdem seit 1077 das Bistum durch den von den Sachsen aus Naumburg vertriebenen Bischof Eberhard verwaltet worden war.<sup>52)</sup> Nach dem Tode Meginhards 1089 wurde Emehart aus dem Geschlechte der Grafen von Komburg oder Rotenburg zum Bischof ernannt.<sup>53)</sup>

1090 X 6 ist Adalbero zu Lambach verschieden.<sup>54)</sup> Seine Gefühle wider Heinrich IV. kennzeichnet der feierliche Fluch, den er auf der vom Legaten Kardinaldiakon Bernhart am 12. November 1077 zu Goßlar abgehaltenen Versammlung der papsttreuen Kirchenfürsten wider alle die aussprach, die an seiner Vertreibung aus Würzburg schuldig wären.<sup>55)</sup> Wie auf der anderen Seite die kaiserliche Partei über ihn dachte, hat seinen Niederschlag in der dem Walram von Naumburg zugeschriebenen kurz nach 1090 verfaßten Streitschrift „Liber de unitate ecclesiae conservanda“ gefunden.<sup>56)</sup>

Bischof Emehart war eine politisch ungleich reifere Persönlichkeit als Adalbero und hat es verstanden, sein Lebenlang treu seinem Kaiser zu dienen und doch dabei mit Papst Urban II. sich auszugleichen. Er starb am 27. II 1105.<sup>57)</sup> Als sein Nachfolger

<sup>46)</sup> Ebenda 2, S. 673, 725, 775.

<sup>47)</sup> Ebenda 2, S. 629. Juritsch, Adalbero S. 97.

<sup>48)</sup> Meyer, Heinrich IV. 3 (1900) S. 23, 45.

<sup>49)</sup> Juritsch, Adalbero S. 99 ff. Meyer, Heinrich IV. 3, S. 47 ff.

<sup>50)</sup> Juritsch, Adalbero S. 1115 f. Meyer, Heinrich IV. 4 (1903) S. 125 ff.

<sup>51)</sup> Juritsch, Adalbero S. 114. Meyer, Heinrich IV. 4, S. 23, 43.

<sup>52)</sup> Meyer, Heinrich IV. 3, S. 59.

<sup>53)</sup> Ebenda 4, S. 261.

<sup>54)</sup> Juritsch, Adalbero S. 126. Meyer, Heinrich IV. 4, S. 1090.

<sup>55)</sup> Meyer, Heinrich IV. 3, S. 77.

<sup>56)</sup> MG. Libelli de lite 2, S. 253 f.

<sup>57)</sup> Meyer, Heinrich IV. 5 (1904) S. 213.

wurde der bisherige Kanzler der kaiserlichen Kanzlei, Erlung, ernannt, der anfänglich gegen einen Parteimann des Papstes und Königs Heinrichs V. zu kämpfen, dann aber die Genugtuung hatte, von seinen bisherigen Widersachern anerkannt und förmlich eingesetzt zu werden.<sup>58)</sup> Er ging dann ganz im kaiserlichen Dienst auf,<sup>59)</sup> machte auch eine Reise ins hl. Land, wo er sich das schreckliche Leiden des Aussatzes holte, dem er 28. XII. 1121 erlag.<sup>60)</sup>

Während also in Stadt und Sprengel Würzburg die königlichen Rechte den päpstlichen Ansprüchen erfolgreichen Widerstand zu leisten vermochten, war in Südostdeutschland, im Erzsprengel Gebharts von Salzburg und in der Diözese Altmanns von Passau die Kirche siegreich geblieben, wenngleich auch hier königliche Gegenbischöfe auftraten und die bayerischen Herren bis auf verschwindende Ausnahmen auf Seite Heinrichs IV. standen. Allein Gebhart und besonders Altmann fanden einen starken Rückhalt in den Markgrafen Leopold II. und III. der Ostmark (1074—1095, bzw. 1095—1136) und Otakar IV. von Steyr (1078—1122) und vermochten wenigstens in ihren Sprengeln ihr Amt auszuüben, wenngleich auch ihnen der Aufenthalt in ihren Städten versagt war. Hieher hat sich auch Adalbero geflüchtet und den Rest seiner Tage in Lambach verbracht.

Doch auch in Bayern war in den ersten beiden Jahrzehnten des Investiturstreites die Lage höchst unsicher. Denn wiewohl der Landesherr Herzog Welf I. (1070—1077, 1096—1101) auf Seite der Gregorianer trat,<sup>61)</sup> hielt der größte Teil der Herren und Städte Bayerns zu Heinrich IV., der den Welf 1077 absetzte<sup>62)</sup> und bis zum Verrat durch den Grafen Engelbert von Ortenburg 1085<sup>63)</sup> hier seinen kräftigsten Rückhalt hatte.<sup>64)</sup> Seitdem gewann zwar Welf in Bayern wieder Boden, doch konnte nunmehr Heinrich in Franken und Sachsen festen Fuß fassen und verfügte immer noch über einen beachtenswerten Anhang in Bayern.<sup>65)</sup> Erst nach Adalberos Tod erfolgte 1096 die Aussöhnung zwischen Heinrich IV. und Welf und die Wiederverleihung des Herzogtumes an diesen.<sup>66)</sup>

<sup>58)</sup> Ebenda 6 (1907) S. 18 ff.

<sup>59)</sup> Ebenda 6, an zahlreichen Stellen; 7, S. 12, 93.

<sup>60)</sup> Ebenda 7 (1909) S. 181.

<sup>61)</sup> S. Riezler, Geschichte Baierns 1 (1927) 2, S. 149.

<sup>62)</sup> Ebenda S. 153.

<sup>63)</sup> Ebenda S. 167.

<sup>64)</sup> Ebenda S. 156, 158, 159, 164 f.

<sup>65)</sup> Ebenda S. 172.

<sup>66)</sup> Ebenda S. 174.

So war die Lage für den Bischof so gut wie für sein Kloster äußerst prekär. Dazu kam, daß Adalbero als Letzter seines Stammes Verfügungen über sein Eigentum, dazu das Kloster zählte, treffen und dessen rechtliche Stellung gegen seine gesetzlichen Erben sichern mußte. Unter diesen Umständen gewann daher das Diplom eine erhöhte Bedeutung. Vermöge seiner werden dem Kloster verschiedene königliche Bänne, die als königliches Regal gewisser Nutzungen über die Rechte des unmittelbaren Eigentümers des Grundes und Bodens hinaus der speziellen königlichen Verleihung bedurften, aus dem bisherigen Besitz Adalberos übertragen. Diese Übertragung setzte aber die Widmung der bezüglichlichen Liegenschaften voraus. Somit war das Diplom in gewissem Sinne auch eine Bestätigung des Besitzes des Grundes und Bodens, mit dem die Bannrechte verbunden waren. Und weil Adalbero, bezw. dessen Erbe — es war das Hochstift Würzburg — die Obereigentümer des Klosters waren, so bestätigte das Diplom ihnen auch den diesbezüglichen Besitz. In dieser doppelten Wirkung des Diplomes beruhte nun gerade in dieser unsicheren Lage dessen Bedeutung, da es die königliche Anerkennung der bestehenden Besitzverhältnisse enthielt.

Solange Adalbero mit Heinrich IV. in guten Beziehungen gestanden war, bis 1076, bedeutete das Diplom nicht mehr als die Bestätigung einer Übertragung von gewissen Nutzungsrechten von dem bisher allein Berechtigten an ein von diesem abhängiges, ihm gehöriges Institut. Wenn zwar die vorhin dargelegte mehrfache Beweiskraft des Diplomes selbstredend auch bestanden hatte, so war sie bei der Sicherheit der allgemeinen Lage von nur untergeordneter Bedeutung gewesen. Seit 1076 ist aber da der starke Wandel eingetreten. Bis dahin wäre es Adalbero, im Falle das Diplom ob der Rasur gescholten worden wäre, den Nachweis seiner Echtheit zu erbringen, leicht gefallen. Vielleicht war das Diplom wegen seiner Fehlerhaftigkeit überhaupt nur als interimistisch gedacht und die Ausstellung einer neuen Bestätigung bei Beendigung des Stiftungswerkes in Aussicht genommen. Als sich aber Adalbero ganz der gregorianischen Partei anschloß, erhob sich in der Beschaffenheit des Diplomes eine große Schwierigkeit und Gefahr. Denn man wird sich nicht vorstellen dürfen, daß selbst damals die Rasur des Kontextes nicht aufgefallen wäre und nicht Grund zur Einrede der Fälschung und damit zur Scheltbarkeit des Diplomes geboten hätte. Die königliche Kanzlei, die ja leicht eine Neuausfertigung hätte herstellen können, war für Adalbero aber verschlossen.

In klarer Erkenntnis der prozessualen Unbrauchbarkeit des Diplomes und der Unerreichbarkeit einer Neuausfertigung suchte

man nun — wohl in Lambach — über die Rasur des Kontextes durch Erweckung des Eindruckes einer allgemeinen besonderen Rauigkeit des Pergamentes hinwegzutäuschen, indem man alle schriftfreien Stellen ober, zwischen, in und unter den Zeilen mit verlängerter Schrift und der Datierung sowie um Monogramm und Siegel aufraute. Doch wenn auch diese zweite Rasur annähernd ebenso sorgfältig wie die erste ausgeführt worden wäre, hätte nicht nur ein kanzleigeübtes Auge doch ohne weiteres den ursprünglichen glatten Grund des Proto- und Echatokolles und Monogrammes und somit die nachträgliche Aufrauhung des Pergamentes erkannt. Damit war aber die Absicht nicht erreicht, dagegen aus dem an sich echten aber nicht unverdächtig erscheinenden Stück eine für den Beschauer offenbar handgreifliche Fälschung gemacht worden.

Um nun doch ein nicht zu leicht angreifbares Instrument zu besitzen, griff nun Adalbero zu einem ihm nicht mehr fremden Mittel. Denn schon viel früher hat er eine Reihe von Urkunden fälschen lassen,<sup>97)</sup> welche die Rechtsstellung des Hochstiftes Würzburg sichern und erweitern sollten. Er ließ nun von der Hand eines Mannes, der mit dem Brauch der königlichen Kanzlei anscheinend vollkommen vertraut war, eine in ihrer graphischen Ausführung einwandfreie Abschrift des ursprünglichen Diplomes anfertigen — vielleicht, als er 1086 wieder in Würzburg weilte, wo ihm eine solche kundige Hand zur Verfügung stehen mochte. Diese Ausfertigung B wurde dann mit einem falschen, dem echten nachgebildeten Siegel versehen.

Diese hier vorgetragene Auffassung von den beiden Ausfertigungen findet m. E. ihre Stützen erstens in der völligen Unbedenklichkeit des Inhaltes, der eine spätere Verfälschung des Kontextes als ausgeschlossen erscheinen läßt; zweitens in dem Schicksale Adalberos und drittens in einigen Eigenschaften der Fälschung, die wir nunmehr betrachten werden.

Zwei Momente fallen nämlich schwer ins Gewicht, die Verwendung eines falschen Siegels und die wörtliche Übereinstimmung mit der Ausfertigung A. Aus der ersteren Eigenschaft geht unzweifelhaft die Absicht hervor, eine — unbedenkliche — Neuausfertigung der Ausfertigung A zu erhalten, während kraft letzterer eine materielle Veränderung des Inhaltes nicht benötigt wurde. Weil sich nun der Inhalt auf Dinge bezieht, die zum Teil — nach heutiger Anschauung — öffentlich-rechtlicher Natur waren (der Markt und

<sup>97)</sup> K. F. Stumpf-Brentano, Die Würzburger Immunität-Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts (1874—76).

der Zoll), zum Teil (die Forstnutzungen und die Fischerei) öffentlich bekannt waren, erhellt daraus schon die praktische Unmöglichkeit, daß die in der Urkunde aufgezählten Rechte und deren Inhaber nicht auch in der Tat so bestanden haben. Es wäre wohl theoretisch möglich, daß der König ursprünglich dem Kloster nicht alle diese Rechte verliehen hat, so daß Adalbero erst später zu Unrecht ein oder das andere von ihm bisher noch besessene Recht seiner Stiftung übertragen hätte und daß zu diesem Zweck der ursprüngliche Wortlaut in Ausfertigung A radiert und interpoliert worden wäre. Letzteres ist, wie weiter oben dargelegt<sup>68)</sup> wurde, aus graphischen Gründen nicht möglich. Und ersteres ist sowohl aus eben diesem Grunde als auch in weiterer Folge wegen der wörtlichen Übereinstimmung mit A ausgeschlossen. In A ist also der echte ursprüngliche Wortlaut der Verleihungen an Lambach erhalten.

Der Verwendung des falschen Siegels steht die Erhaltung des echten Siegels gegenüber. Es wäre durchaus nichts Besonderes, wäre das echte Siegel abgelöst und auf die unechte Urkunde übertragen worden; so etwas ist oft genug geschehen.<sup>69)</sup> Um so bemerkenswerter ist die Unterlassung im vorliegenden Falle, als ja bei Uebertragung des echten Siegels auf die neue Ausfertigung dieser der Anschein völliger Echtheit verliehen worden wäre. Daß man dies unterließ, kann nur dem Wunsche, das Diplom A zu erhalten, entsprungen sein.

Auf der Rückseite der Ausfertigung A steht die Aufzeichnung des Vertrages von c. 993 zwischen dem Grafen Arnold und dem Bischof Christian von Passau<sup>70)</sup> über Forstrechte in den Wäldern der Grünau und am Aiterbach, welcher dem Grafen und seinen Erben wichtige und wertvolle Rechte sicherte. Dieser Vertrag konnte nur aus dem Archiv Adalberos stammen und hatte für Lambach selbst gar keine Bedeutung. Denn die Realitäten, auf welche sich der Vertrag bezieht, vor allem die Wälder um den Almsee, sind spätestens seit dem Tode Adalberos in andere Hände<sup>71)</sup> geraten, wobei an das Hochstift Würzburg nur ein kleiner Teil, das Grünauer Tal, gediehen ist.<sup>72)</sup> Hiezu kommt, daß weder die Grafen von Formbach, von denen Ekbert I. die Nichte Adalberos und Erbtochter seines Bruders Gotfrids Markgrafen von Püten, Mathilde, geehelicht hatte, noch auch die Grafen von Rebegau,

<sup>68)</sup> Siehe oben SS. 84 und 100.

<sup>69)</sup> W. Ewald, Siegelkunde (1914) S. 228.

<sup>70)</sup> Siehe oben Anm. Nr. 1.

<sup>71)</sup> E. Baumgartinger, Die Herrschaft Scharnstein bis zum Jahre 1625, Heimatgaue 5 (1924) S. 16 ff.

<sup>72)</sup> 1160 — schenkt B. Heinrich an Lambach „iuxta fluvium Albana (Alm) silam Grunna (Grünau) versus Stirnich (Steyrling)“. OöUB. 2, S. 306.

sondern die Markgrafen von Steyr<sup>73)</sup> die Vogtei über das Kloster ausübten. Daher kann das Kloster an der Aufzeichnung des Vertrages auf der Rückseite des Diplomes kein Interesse gehabt haben. Anders natürlich war dies für Adalbero. Denn er stand ja im Besitz der Nutzungen der ihm gehörigen Forste und hatte nun die Rechtstitel daran auf einem Pergamente beisammen. Das konnte für ihn augenscheinlich nur dann von Wert sein, wenn das Diplom echt war; denn merkwürdigerweise wurde der Vertrag nicht auch auf die Ausfertigung B übertragen, was doch vom rechtlichen Standpunkte aus ganz gut hätte geschehen können, da die Rechtskraft des Vertrages auf der Offenkundigkeit der tatsächlichen Rechtsausübung, nicht aber in der Form der Aufzeichnung beruhte, wenngleich natürlich die Sicherung des Rechtes durch seine Aufzeichnung gefördert worden ist.

Die Unterlassung der Übertragung des Vertrages bildet eine sehr auffällige Parallele zur Beibehaltung des echten Siegels von A. Beides steht jedenfalls in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang, den wir freilich in seinem Wesen nicht mehr zu erkennen vermögen. Und beides läßt ersehen, daß man trotz der Anfertigung von B die Ausfertigung A noch gebrauchen zu können glaubte.

So führt auch die Beschaffenheit der Fälschung zu dem Schluß, daß in A das ursprünglich von der königlichen Kanzlei ausgestellte Diplom erhalten ist.

## 6.

Wie die nunmehr geschlossene Untersuchung dargetan hat, bietet das Henricianum Lambachs der diplomatischen Kritik eine Reihe von Problemen, deren restlose Lösung wohl für alle Zeiten unmöglich sein wird. Dies um so mehr, als der materielle Inhalt zu keinerlei Bedenken Anlaß gibt und deshalb auch zur Erklärung der formalen Eigentümlichkeiten nur soviel beiträgt, daß zwischen jenem und diesem keinerlei Beziehungen erkennbar sind und letztere mit anderen Gründen zu erklären sind. Dagegen lassen sich von den allgemeinen Zeitverhältnissen und den Lebensgeschicken Adalberos manche Beziehungen zum Henricianum knüpfen.

Formell steht unzweifelhaft fest, daß A hinsichtlich des Protokolles und Eschatokolles aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen ist. Demgegenüber steht das falsche Siegel von B. Zwischen diesen beiden absolut sicheren Tatsachen stehen bei A

<sup>73)</sup> Trinks, Beiträge S. 127.

die erste Rasur unter dem Kontext von kanzleifremder Hand, die zweite Rasur der unbeschriebenen Teile und die kanzleifremde, aber ihr vollkommen gemäße Hand der Ausfertigung B. Gerade die zweite Rasur führt da die Verbindung aller dieser Tatsachen untereinander herbei als Versuch, die verdächtigende erste Rasur zu verwischen, der aber mißglückte und in Zusammenhang mit reichsgeschichtlichen Ereignissen zur Anfertigung von B führte. Damit ist aber B als Fälschung entlarvt, A als das ursprüngliche Original sichergestellt.

Von den Beobachtungen an den äußeren Merkmalen und der Unbedenklichkeit des Inhaltes ausgehend, ließen sich die sonstigen Eigentümlichkeiten der beiden Ausfertigungen erklären. Vor allem ließ sich die Kanzleimäßigkeit des Kontextes A erweisen, dessen Diktat wie auch das bereits einmal benützte Pergamentblatt aus der königlichen Kanzlei stammt. Damit war auch die Echtheit der Ausfertigung A erwiesen. Erwägungen reichsgeschichtlicher und juridischer Natur führten dann, wie oben bemerkt, zum Nachweis der Fälschung der Ausfertigung B, um eine vor Gericht unverdächtige königliche Urkunde zu erhalten.

Dies sind die wesentlichsten Ergebnisse der Untersuchung. Es kann freilich nicht geleugnet werden, daß sich so mancher Schluß nicht exakt erweisen ließ. Allein auf dem von mir eingeschlagenen Wege gewann man doch ein Bild von der Entstehung des so eigenartigen Henricianums, dessen Einheitlichkeit und Geschlossenheit die Richtigkeit der hier vorgetragenen Anschauungen erweist.

## II. Kapitel.

### Die literarischen Quellen zur Hausgeschichte.

Das Diplom Heinrichs IV. haben die vorliegenden Untersuchungen als echt erwiesen. Damit ist die eine Hauptquelle für die älteste Geschichte der Stiftung des seligen Adalbero sichergestellt und der Boden bereitet, die „Gründungsurkunde“ des Stifters selbst zu betrachten. Dieselbe ist zweifach überliefert: in einem besiegelten Original vom Jahre 1056 und in einer Urkunde von 1089 inseriert, die sich nur mittelbar in der „Vita Adalberonis“ erhalten hat.

Von dieser letzteren auszugehen wird sich am zweckmäßigsten erweisen, wobei die Vita hiezu auf die ihr zu Grunde liegenden Quellen geprüft werden muß. Es sind zwei Vitae vorhanden, eine in Prosa und eine in Versen, die aber nicht weiter in den Kreis